An alle Mitglieder der
Zweckverbandsversammlung des
VHS Zweckverbandes Kamen-Bönen

Kamen, 05.11.2014

E I N L A D U N G

Zu der am Mittwoch, 19. November 2014, 17.00 Uhr, in Bönen, in der Alten Mühle, stattfindenden Sitzung der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen lade ich ein.

T A G E S O R D N U N G

A. Öffentliche Sitzung

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplanung 2015 (BV 10/14)
2. Stellenplanentwurf für das Jahr 2015 (BV 11/14)
3. Änderung der Geschäftsordnung (BV 12/14)
4. Änderung der Gebührenordnung (BV 13/14)
   (Austausch der Begriffe „Gebühren“ in „Entgelte“)
5. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (MV 14/14)
   (Austausch der Begriffe „Gebühren“ in „Entgelte“)
6. Auswirkung der Beschlüsse aus dem GPA-Gutachten
   (Sachstandsbericht der Verwaltung)
7. Prüfauftrag: Vor-/Nachteile einer separaten Programm-darstellung für Kamen und Bönen (MV 15/14)
8. Mögliche Auswirkungen und Synergieeffekte bei Erweiterung des bestehenden VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen, hier: Anfrage der FW/FDP-Fraktion und gleichlautende Anfrage der BG Bönen (MV 16/14)
9. Programmplanung für das 1. Semester 2015 → *Tischvorlage*
10. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Achtung:
Gemeinsame Fraktionssitzungen der ZV: 16.30 Uhr

Der Vorsitzende der
Zweckverbandsversammlung des
VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen
Im Auftrag:

gez.
von Horadam

VHS Zweckverband
Kamen-Bönen

Kamen, 05.11.2014

Beschlussvorlage 10/14

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015

Sachverhalt und Begründung:

Der Haushaltsplan 2015 schließt

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf **1.132.576 €**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **1.121.740 €**

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.132.576 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.131.376 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **0 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **2.000 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **800 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0 €**

ab.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen beschließt, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015.

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung (ohne Entscheidung)				
b) Beratung (mit Entscheidung)	ZV	19.11.2014	A1	

VHS-Leiter: **Verbandsvorsteher:**

gez.
von Horadam

gez.
Hupe

Entwurf

Haushaltssatzung

und

Haushaltsplan

des

Volkshochschulzweckverbandes
Kamen-Bönen

2015

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Haushaltssatzung 2015……5

2. Bilanz zum 31.12.2013……9

3. Haushalt VHS……13

3.1 Haushaltsjahr 2013……15

3.2 Haushaltsjahr 2014……20

3.3 Haushaltsjahr 2015……21

3.3.1 Ergebnisplan……21

3.3.2 Finanzplan……25

3.3.3 Produktpläne (Teilergebnis- und Teilfinanzpläne)……29

3.3.3.1 Produktbereich 11……29
3.3.3.2 Produktbereich 25……35
3.3.3.3 Produktbereich 61……47

4. Stellenplan……53

5 NKF - Kennzahlenset NRW 2015……55

6. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten……59

7. Entwicklung des Eigenkapitals……61

8. Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen……63

9. Übersicht über Zuwendungen an die Fraktionen……65

1. Haushaltssatzung 2015

Haushaltssatzung

des Volkshochschulzweckverbandes Kamen-Bönen

für das Haushaltsjahr

2015

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012, i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Kamen-Bönen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.132.576 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.121.740 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.132.576 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.131.376 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Entgelte und Zuschüsse pp. abgedeckt ist, wie folgt durch die Umlage gedeckt:

Kamen	253.351 €
Bönen	126.675 €

§ 6

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zur Höhe von 10.000 € der Verbandsvorsteher.

§ 7

Unter Anwendung von § 21 GemHVO wird folgendes bestimmt:
Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Budget verbunden.
Weiterhin werden alle Aufwendungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen) innerhalb eines Produktes zu einem Budget verbunden. Dies gilt auch für alle Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalauszahlungen) innerhalb eines Produktes.

Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Produktes für Mehraufwendungen (Ausnahme: Personalaufwendungen) innerhalb des Produktes verwendet werden können.

Kamen, 05.11.2014

Aufgestellt:	Bestätigt:
gez. von Horadam VHS-Leiter	gez. Hupe Verbandsvorsteher

2. Bilanz zum 31.12.2013

Aktiva

Schlussbilanz zum

		€	€	€	€	31.12.2012 €
1	**Anlagevermögen**					
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			0,00		0,00
1.2	Sachanlagen					
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
1.2.1.1	Grünflächen	0,00				0,00
1.2.1.2	Ackerland	0,00				0,00
1.2.1.3	Wald und Forsten	0,00				0,00
1.2.1.4	sonstige unbebaute Grundstücke	0,00				0,00
1.2.1.5	Erbbaurechte	0,00				0,00
			0,00			0,00
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00				0,00
1.2.2.2	Schulen	0,00				0,00
1.2.2.3	Wohnbauten	0,00				0,00
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäude	0,00				0,00
			0,00			0,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen					
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastruktur-vermögens	0,00				0,00
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	0,00				0,00
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00				0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasser-beseitigungsanlagen	0,00				0,00
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00				0,00
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturverm.	0,00				0,00
			0,00			0,00
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00			0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		0,00			0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		0,00			0,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		0,00			0,00
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		0,00			0,00
				0,00		0,00
1.3	Finanzanlagen					
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00			0,00
1.3.2	Beteiligungen		0,00			0,00
1.3.3	Sondervermögen		0,00			0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00			0,00
1.3.5	Ausleihungen					
1.3.5.1	an verbundenen Unternehmen	0,00				0,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00				0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00				0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	816,91				1.253,15
			816,91			1.253,15
				816,91		1.253,15
					816,91	1.253,15
2	**Umlaufvermögen**					
2.1	Vorräte					
2.1.1	Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, Waren		0,00			0,00
2.1.2	Zum Verkauf bestimmter Grund und Boden		0,00			0,00
				0,00		0,00
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände					
2.2.1	Öffentlich Rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
2.2.1.1	Gebühren	1.074,96				702,20
2.2.1.2	Beiträge	0,00				0,00
2.2.1.3	Steuern	0,00				0,00
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	2.942,59				3.408,08
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00				0,00
			4.017,55			4.110,28
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	0,00				0,00
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00				0,00
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00				0,00
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00				0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00				0,00
			0,00			0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		0,00			0,00
				4.017,55		4.110,28
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00		0,00
2.4	Liquide Mittel			232.749,96		156.635,99
					236.767,51	160.746,27
3	**Aktive Rechnungsabgrenzung**				7.635,73	16.005,69
4	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**				1.052.693,00	1.078.296,00
	Summe				**1.297.913,15**	**1.256.301,11**

31.12.2013

Passiva

			€	€	€	31.12.2012 €
1		**Eigenkapital**				
	1.1	Allgemeine Rücklage		0,00		0,00
	1.2	Sonderrücklagen		0,00		0,00
	1.3	Ausgleichsrücklage		0,00		0,00
	1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		-1.980,00		25.603,00
					-1.980,00	25.603,00
2		**Sonderposten**				
	2.1	für Zuwendungen		0,00		0,00
	2.2	für Beiträge		0,00		0,00
	2.3	für den Gebührenausgleich		0,00		0,00
	2.4	Sonstige Sonderposten		0,00		0,00
					0,00	0,00
3		**Rückstellungen**				
	3.1	Pensionsrückstellungen		1.054.673,00		1.052.693,00
	3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00		0,00
	3.3	Instandhaltungsrückstellungen		0,00		0,00
	3.4	Sonstige Rückstellungen		32.043,75		23.513,98
					1.086.716,75	1.076.206,98
4		**Verbindlichkeiten**				
	4.1	Anleihen		0,00		0,00
	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
		4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00			0,00
		4.2.2 von Beteiligungen	0,00			0,00
		4.2.3 von Sondervermögen	0,00			0,00
		4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00			0,00
		4.2.5 von Kreditinstituten	0,00			0,00
				0,00		0,00
	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00		0,00
	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00		0,00
	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		174.250,47		130.772,92
	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00		0,00
	4.7.	Sonstige Verbindlichkeiten		15.082,38		8.163,17
	4.8	Erhaltene Anzahlungen		0,00		0,00
					189.332,85	138.936,09
5		**Passive Rechnungsabgrenzung**			23.843,55	15.555,04
		Summe			**1.297.913,15**	**1.256.301,11**

3. Haushalt VHS

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (NKFG-NRW) zum 01.01.2005 haben die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) gelten die Vorschriften über die Haushaltsführung der Gemeinden analog auch für die Zweckverbände. Demnach ist die Haushaltsführung nach den gültigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) zu führen. Nach § 5 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Kamen-Bönen ist der Zweckverband eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes in eigener Verantwortung. Der Verbandsvorsteher hat lt. Verbandssatzung eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan vorzulegen. Die gesetzlichen Bestimmungen des NKFG NRW finden auch auf den Volkshochschulzweckverband Kamen-Bönen Anwendung.

3.1 Haushaltsjahr 2013

Das Geschäftsjahr 2013 ist mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.980,00 € abgeschlossen worden.

Der Jahresfehlbetrag entstand aus folgenden Gründen:

1. Mindereinnahmen im Bereich öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, bedingt durch Kursausfällen und Teilnehmerrückgang.

2. Die Aufsichtsbehörde des Kreises Unnas akzeptiert den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ lediglich in Höhe der Pensionsrückstellungen. Der darüber hinausgehende Fehlbetrag (VHS-Fehlbetrag) muss vom VHS-Zweckverband Kamen-Bönen ausgeglichen werden. Nach Rücksprache mit den Trägerkommunen erfolgt der Ausgleich im Jahresabschluss 2013 über eine Verrechnung mit der Rückzahlungsverpflichtung der liquiden Mittel. Statt 233.764,83 € (Bankbestand zum 31.12.2013) wurden lediglich 81.003,41 € erstattet. Der Differenzbetrag verbleibt zum Ausgleich des „VHS-Fehlbetrages“ beim Zweckverband.

Vergleich Plan / Ergebnisrechnung 2013

	Beschreibung	Ansatz 2013 Euro	Ergebnis 2013 Euro	mehr+ / weniger- Euro	Erläuterung
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	637.800,00	659.303,38	21.503,38	Hauptsächlich Mehrertrag aus Landesmitteln
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	331.000,00	229.504,30	-101.495,70	Ausfälle bei Kursen und Teilnehmerrückgang
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.600,00	6.571,30	-1.028,70	Rückgang Erträge aus Verkauf Unterrichtsmaterial
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	176.600,00	175.884,50	-715,50	
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	
10	= Ordentliche Erträge	1.153.000,00	1.071.263,48	-81.736,52	
11	- Personalaufwendungen	401.779,00	411.560,25	9.781,25	
12	- Versorgungsaufwendungen	71.500,00	63.353,81	-8.146,19	
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	152.211,00	199.251,38	47.040,38	Beinhaltet Rückzahlungsbetrag an Trägerkommune i.H.v. 81.003,41 Euro (anteiliger Rückzahlungsbetrag liquider Mittel) = kein Planansatz
14	- Bilanzielle Abschreibungen	2.000,00	0,00	-2.000,00	Keine Anschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	521.189,00	399.801,19	-121.387,81	Minderaufwendungen insbesondere bei den Honoraren
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.148.679,00	1.073.966,63	-74.712,37	
18	= Ordentliches Ergebnis	4.321,00	-2.703,15	-7.024,15	

19	+ Finanzerträge	200,00	723,15	523,15	
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	100,00	0,00	-100,00	
21	= Finanzergebnis	100,00	723,15	623,15	
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	4.421,00	-1.980,00	-6.401,00	
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	
26	**= Jahresergebnis**	**4.421,00**	**-1.980,00**	**-6.401,00**	

Vergleich Plan / Finanzrechnung 2013

	Beschreibung	Ansatz 2013	Ergebnis 2013	mehr+ / weniger-	Erläuterung
		Euro	Euro	Euro	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	637.800,00	653.301,87	15.501,87	Höhere Zuwendung durch das Land
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	331.000,00	237.065,05	-93.934,95	Ausfälle bei Kursen und Teilnehmerrückgang
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.600,00	6.876,30	-723,70	Rückgang Einzahlungen aus Verkauf Unterrichtsmaterial
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	176.600,00	6.601,50	-169.998,50	Trägerkostenerstattung nur in Ergebnisrechnung
7	+ Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	200,00	350,35	150,35	
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.153.200,00	904.195,07	-249.004,93	
10	- Personalauszahlungen	401.700,00	404.144,83	2.444,83	
11	- Versorgungsauszahlungen	76.800,00	55.090,25	-21.709,75	
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	152.211,00	106.561,47	-45.649,53	Beinhaltet Trägerkostenerstattung (nur Ergebnisrechnung)
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	100,00	0,00	-100,00	
14	- Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	
15	- Sonstige Auszahlungen	521.189,00	261.728,72	-259.460,28	Geringere Honorarauszahlungen
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltung	1.152.000,00	827.525,27	-324.474,73	
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.200,00	76.669,80	75.469,80	
18	+ Zuwendungen für Invetitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	

21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.000,00	0,00	-2.000,00	Keine Anschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.000,00	0,00	-2.000,00	
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.000,00	0,00	2.000,00	
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-800,00	76.669,80	77.469,80	
33	+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	800,00	809,04	9,04	
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	
35	- Tilgung u. Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	800,00	809,04	9,04	
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0,00	77.478,84	77.478,84	
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0,00	156.285,99	156.285,99	
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	
41	**= Liquide Mittel**	**0,00**	**233.764,83**	**233.764,83**	

3.2 Haushaltsjahr 2014

Die Haushaltssatzung wurde von der Zweckverbandsverbandversammlung in der Sitzung vom 20.11.2014 beschlossen.

Durch die Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan für das Jahr 2014

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.136.330 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.116.793 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.136.330 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.135.130 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Die von den Trägergemeinden zu zahlende Umlage wurde in der Haushaltsatzung wie folgt festgestellt:

Kamen	253.620 €
Bönen	126.810 €

Das Haushaltsjahr 2014 verläuft absehbar nicht zufriedenstellend, wegen uneinheitlicher Kursdurchführung in den einzelnen Fachbereichen.

3.3 Haushaltsjahr 2015

Zur Erhöhung der Transparenz sind im Haushaltsplan die Buchungsstellen unterhalb der Produkte angedruckt worden.

3.3.1 Ergebnisplan

Der Ergebnisplan stellt alle geplanten Aufwendungen und Erträge des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen dar. Er schließt mit einem geplanten Überschuss von 10.836 € ab.

Wesentliche Veränderungen:

Durch jährliche Anpassung der Kostenerstattung konnte diese gesenkt werden, die Trägerumlage bleibt konstant (hierzu siehe Erläuterung Produkt 61.01.01).

Es erfolgte eine Neuzuordnung der Leistungsentgelte von Teilnehmern. Infolge einer Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kamen wurde festgestellt, dass die Bezeichnung Gebühren (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte) nicht eindeutig der Kostenerhebung der VHS zuzuordnen sei und aus diesem Grund empfohlen wird, einheitlich den Begriff Entgelte (Privatrechtliche Leistungsentgelte) zu verwenden. Dies führt dazu, dass aufgrund der Zuordnungsvorschriften zur GO und GemHVO die Erträge aus Teilnehmerentgelten dem Konto 441300 neu zugeordnet werden mussten.

Bei den Aufwendungen für Personal (tariflich Beschäftigte) wurde eine Tarifsteigerung berücksichtigt und der Ansatz entsprechend angepasst.
Die Versorgungsaufwendungen für Versorgungsempfänger sind ebenfalls angepasst worden. Grundlage ist hier ein Gutachten der Versorgungskasse.

Durch die Reduzierung von Druck- und Verteilerkosten vermindern sich die Geschäftsaufwendungen um rund 15.000 € (hierzu siehe Erläuterung Produkt 25.01.01.543000).

Produktplan 2015

Ergebnisplan	Ergebnis Vorvorjahr 2013	Ansatz Vorjahr 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	659.303,38	615.530	618.126	576.476	588.026	600.376
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	229.504,30	331.500	0	0	0	0
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.571,30	4.600	335.600	385.600	385.600	385.600
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	175.884,50	184.500	178.600	179.000	179.600	180.000
7 + Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10 **= Ordentliche Erträge**	1.071.263,48	1.136.130	1.132.326	1.141.076	1.153.226	1.165.976
11 - Personalaufwendungen	411.560,25	414.563	432.264	441.831	451.132	459.415
12 - Versorgungsaufwendungen	63.353,81	47.600	56.300	47.300	42.200	41.300
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	199.251,38	116.200	126.476	124.076	125.576	129.776
14 - Bilanzielle Abschreibungen	0,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
15 - Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	399.801,19	536.330	504.600	504.850	505.100	505.350
17 **= Ordentliche Aufwendungen**	1.073.966,63	1.116.693	1.121.640	1.120.057	1.126.008	1.137.841
18 **= Ordentliches Ergbenis**	-2.703,15	19.437	10.686	21.019	27.218	28.135
19 + Finanzerträge	723,15	200	250	250	250	250
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	100	100	100	100	100
21 **= Finanzergebnis**	723,15	100	150	150	150	150
22 **= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.980,00	19.537	10.836	21.169	27.368	28.285
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25 **= Außerordentliches Ergebnis**	0,00	0	0	0	0	0
26 **= Jahresergebnis**	-1.980,00	19.537	10.836	21.169	27.368	28.285

Ergebnisplan		Ergebnis Vorvorjahr 2013	Ansatz Vorjahr 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage						
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlage	0,00	0	0	0	0	0
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0	0	0	0	0
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
31	**Verrechnungssaldo**	0,00	0	0	0	0	0

3.3.2 Finanzplan

Der Finanzplan gibt Auskunft über alle geplanten Ein- und Auszahlungen des VHS-Zweckverbandes.

Um die Liquidität des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen sicherzustellen, muss der Finanzplan ausgeglichen sein.

Wesentliche Veränderungen:

Die im Ergebnisplan beschriebenen Veränderungen wirken sich in gleicher Weise auch auf den Finanzplan aus. Auf der Seite der Einzahlungen ist u.a. die Senkung der Kostenerstattung zu nennen, auf der Auszahlungsseite die Erhöhung der Personal- und der Versorgungsauszahlungen aufgrund von zu erwartenden Tarifsteigerungen und dem Vorliegen eines Gutachtens der Versorgungskasse.

Finanzplan Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorvorjahr 2013	Ansatz Vorjahr 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	653.301,87	615.530	618.126	576.476	588.026	600.376
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	237.065,05	331.500	0	0	0	0
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.876,30	4.600	335.600	385.600	385.600	385.600
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	6.601,50	184.500	178.600	179.000	179.600	180.000
7 + Sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	350,35	200	250	250	250	250
9 **= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	904.195,07	1.136.330	1.132.576	1.141.326	1.153.476	1.166.226
10 - Personalauszahlungen	404.144,83	414.500	432.200	441.800	451.100	459.400
11 - Versorgungsauszahlungen	55.090,25	68.000	68.000	69.000	70.000	70.000
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	106.561,47	116.200	126.476	124.076	125.576	129.776
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	100	100	200	100	100
14 - Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
15 - Sonstige Auszahlungen	261.728,72	536.330	504.600	504.850	505.100	505.350
16 **= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	827.525,27	1.135.130	1.131.376	1.139.926	1.151.876	1.164.626
17 **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	76.669,80	1.200	1.200	1.400	1.600	1.600
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
23 **= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,00	0	0	0	0	0
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
30 **= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

Finanzplan Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorvorjahr 2013	Ansatz Vorjahr 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
31 **= Saldo aus Investitionstätigkeit**	0,00	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
32 **= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	76.669,80	-800	-800	-600	-400	-400
33 + Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	809,04	800	800	600	400	400
34 - Tilgung u. Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0	0	0
35 **= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	809,04	800	800	600	400	400
36 **= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln**	77.478,84	0	0	0	0	0
37 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	156.285,99	0	0	0	0	0
38 **= Liquide Mittel**	233.764,83	0	0	0	0	0

3.3.3 Produktpläne (Teilergebnis- und Teilfinanzpläne)

Der Gesamthaushalt der VHS ist in 3 Produktbereiche unterteilt:

Produktbereich 11	Innere Verwaltung
Produktbereich 25	Kultur
Produktbereich 61	Allgemeine Finanzwirtschaft

Diese werden auf den nachfolgenden Seiten näher erläutert.

3.3.3.1 Produktbereich 11

In dem Produktbereich „Innere Verwaltung“ werden die fachlichen und organisatorischen Geschäftsabläufe der VHS dargestellt.

Wesentliche Veränderungen:

Durch eine Änderung der Berechnungsgrundlage steigen die Personalaufwendungen für die Dienstleistungen der Stadt Kamen um rund 6.000 €. Hinzu kommen die Kosten für die Rezertifizierung der VHS im Jahr durch den Gütesiegelverbund für Weiterbildung, die alle drei Jahre durchgeführt wird. Des Weiteren kommt es zu einer Anpassung der Kostenerstattung durch die Gemeinde Bönen in Höhe von 2.300

Die Aufwendungen für Mieten und Pachten reduzieren sich um 2.200 €, der überwiegende Teil entfällt auf die Anpassung der Kostenerstattung an Gemeinden.

Mess- und Kennzahlen:

Als Messzahlen wurden die Beschwerden pro Jahr und die Teilnehmer pro Jahr definiert. Aus ihnen ergibt sich die Beschwerdequote. Als Planziel für 2015 sollte die Beschwerdequote nicht über 0,2% liegen. Für 2013 ist dieses Ziel (Planziel 2013: 0,3%) sogar weit unterschritten, denn hier lag die Quote bei lediglich 0,05%.

Ebenfalls aus dem Qualitätsmanagement des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen ist die Messzahl abgeleitet worden, möglichst zwei Teamfortbildungen im Jahr durchzuführen. Dies ist für 2013 mit einer Teamfortbildung nicht erreicht worden. Für die Planung 2015 wird dieses Ziel aber weiter angestrebt.

Produktplan 2015

Produktbereich 11 Innere Verwaltung

Teilergebnisplan		Ergebnis Vorvorjahr 2013	Ansatz Vorjahr 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	0,00	0	0	0	0	0
11	- Personalaufwendungen	17.886,67	18.263	18.764	19.231	19.532	19.815
12	- Versorgungsaufwendungen	63.353,81	47.600	56.300	47.300	42.200	41.300
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71.458,43	72.300	82.676	80.276	81.776	85.976
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	151.758,51	156.750	154.600	154.750	154.900	155.050
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	304.457,42	294.913	312.340	301.557	298.408	302.141
18	**= Ordentliches Ergebnis**	-304.457,42	-294.913	-312.340	-301.557	-298.408	-302.141
19	+ Finanzerträge	372,80	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	**= Finanzergebnis**	372,80	0	0	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-304.084,62	-294.913	-312.340	-301.557	-298.408	-302.141
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis**	0,00	0	0	0	0	0
26	**= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -**	-304.084,62	-294.913	-312.340	-301.557	-298.408	-302.141

Produktplan 2015

Produktbereich 11 Innere Verwaltung

Teilergebnisplan		Ergebnis Vorvorjahr 2013	Ansatz Vorjahr 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	**= Teilergebnis**	-304.084,62	-294.913	-312.340	-301.557	-298.408	-302.141

Produktplan 2015

Produktbereich	**11**	**Innere Verwaltung**
Produktgruppe	**11.01**	**Innere Verwaltung**
Produkt	**11.01.01**	**Service**

verantwortlich: Herr von Horadam
zuständig: Herr von Horadam
extern
Rechtsbindung: Pflichtaufgabe, beeinflussbar

Beschreibung

Innere Verwaltung des VHS-Zweckverbandes: Sachliche und fachliche Unterstützung der Gremien des VHS-Verbandes, Durchführung gesetzl. vorgeschriebener u. übertragener Prüfungen, Presseservice, Wahrnehmung der Aufgaben der Beschäftigtenvertretung nach dem LPVG NRW, Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personalsteuerung, -controlling, -entwicklung, -ausbildung, -qualifizierung, -betreuung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Haushalts-und Finanzplanung, Ergebnis-und Finanzrechnung,

Auftrag

GO NRW, Hauptsatzung der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen, Anforderungen der Geschäftsführung, LPVG NRW, LBG, TVöD, GKG, WbG, VHS-Satzung

Ziele

Fachlich u. organisatorisch optimale Abwicklung der Geschäftsabläufe des VHS-Zweckverbandes sowie Schaffung der äußeren Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit durch: Termin- und sachgerechte Sicherstellung gesetzmäßiger und wirtschaftlicher Verwaltungsabläufe, Herausgabe von Informationen an die Medien, Transparenz des VHS-Handelns, Wahrung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Rechte und Interessen der Beschäftigten, Bereitstellung von Räumlichkeiten für Dienstleistungen des VHS-Zweckverbandes, Sicherstellung des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen qualitativen und quantitativen Personalbedarfs, qualifizierte Aus-und Fortbildung, Erfüllung der Fürsorgepflichten, Optimierung der Haushalts- und Finanzlage des VHS-Zweckverbandes.

Zielgruppe

Gremien des VHS-Zweckverbandes, Medien, Einwohner, Beschäftigte des VHS-Zweckverbandes, Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtige, Beschwerdeführer/innen

Zuständigkeit

VHS-Zweckverband Kamen-Bönen

Messzahlen	Einheit	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz Vorjahr	Planung HHJahr	Abweichung PlanHJ - Ansatz VJ
Beschwerden pro Jahr	Anzahl	4	18	18	0
Teilnehmer pro Jahr	Anzahl	7.915	9.000	9.000	0
Mitarbeiterfortbildungen pro Jahr	Anzahl	1	2	2	0
Kennzahlen	Einheit	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz Vorjahr	Planung HHJahr	Abweichung PlanHJ - Ansatz VJ
Beschwerdequote	Prozent	0,05	0,20	0,20	0

Erläuterungen

Die Festlegung der Beschwerdequote erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagement (Qualitätsziele).

Produktplan 2015

Produktbereich	**11**	**Innere Verwaltung**
Produktgruppe	**11.01**	**Innere Verwaltung**
Produkt	**11.01.01**	**Service**

verantwortlich: Herr von Horadam
zuständig: Herr von Horadam
extern
Rechtsbindung: Pflichtaufgabe, beeinflussbar

	Teilergebnisplan		Ergebnis Vorvorjahr 2013	Ansatz Vorjahr 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
1	Steuern und ähnliche Abgaben		0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		0,00	0	0	0	0	0
3	+ Sonstige Transfererträge		0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		0,00	0	0	0	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		0,00	0	0	0	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge		0,00	0	0	0	0	0
	11.01.01.458900	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung sonstiger Rückstellung	0,00	0	0	0	0	0
	11.01.01.459100	Andere sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen		0,00	0	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen		0,00	0	0	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**		0,00	0	0	0	0	0
11	- Personalaufwendungen		17.886,67	18.263	18.764	19.231	19.532	19.815
	11.01.01.501400	Bezüge tariflich Beschäftigte	14.284,08	14.600	15.000	15.400	15.700	16.000
	11.01.01.502400	Beiträge zu Versorgungskassen	1.175,89	1.200	1.200	1.300	1.300	1.300
	11.01.01.503400	Beiträge gesetzlichen Sozial	2.366,70	2.400	2.500	2.500	2.500	2.500
	11.01.01.504100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen für Beschäftigte	0,00	0	0	0	0	0
	11.01.01.507300	Aufwendungen für Rückstellungen für Dienstjubiläum	60,00	63	64	31	32	15
12	- Versorgungsaufwendungen		63.353,81	47.600	56.300	47.300	42.200	41.300
	11.01.01.511100	Versorgungsaufwendungen für Beamte	0,00	0	0	0	0	0
	11.01.01.514100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dergleichen für Versorgungsempfänger	0,00	0	0	0	0	0
	11.01.01.515100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	63.353,81	47.600	56.300	47.300	42.200	41.300
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		71.458,43	72.300	82.676	80.276	81.776	85.976
	11.01.01.523600	Aufwendungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.406,09	3.300	3.100	3.100	3.300	3.100
	11.01.01.529100	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	68.052,34	69.000	79.576	77.176	78.476	82.876
14	- Bilanzielle Abschreibungen		0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen		0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		151.758,51	156.750	154.600	154.750	154.900	155.050

Produktplan 2015

Produktbereich	**11**	**Innere Verwaltung**
Produktgruppe	**11.01**	**Innere Verwaltung**
Produkt	**11.01.01**	**Service**

verantwortlich: Herr von Horadam
zuständig: Herr von Horadam
extern
Rechtsbindung: Pflichtaufgabe, beeinflussbar

Teilergebnisplan

			Ergebnis Vorvorjahr 2013	Ansatz Vorjahr 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
	11.01.01.541000	besondere Personalaufwendungen	3.608,33	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500
	11.01.01.542100	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	123.572,00	123.000	120.800	120.800	120.800	120.800
	11.01.01.542300	Gebühren	0,00	0	0	0	0	0
	11.01.01.542900	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.750,00	1.750	1.750	1.750	1.750	1.750
	11.01.01.543000	Geschäftsaufwendungen	16.764,16	20.300	20.300	20.300	20.300	20.300
	11.01.01.544100	Versicherungsbeiträge u.ä.	6.064,02	6.200	6.250	6.400	6.550	6.700
17	**= Ordentliche Aufwendungen**		304.457,42	294.913	312.340	301.557	298.408	302.141
18	**= Ordentliches Ergebnis**		-304.457,42	-294.913	-312.340	-301.557	-298.408	-302.141
19	+ Finanzerträge		372,80	0	0	0	0	0
	11.01.01.469100	sonstige Finanzerträge	372,80	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	0	0	0	0	0
21	**= Finanzergebnis**		372,80	0	0	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**		-304.084,62	-294.913	-312.340	-301.557	-298.408	-302.141
23	+ Außerordentliche Erträge		0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen		0,00	0	0	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis**		0,00	0	0	0	0	0
26	**= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -**		-304.084,62	-294.913	-312.340	-301.557	-298.408	-302.141
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0,00	0	0	0	0	0
29	**= Teilergebnis**		-304.084,62	-294.913	-312.340	-301.557	-298.408	-302.141

3.3.3.2 Produktbereich 25

Der Produktbereich 25 (Kultur) ist in zwei Produkte unterteilt:

25.01.01 Veranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz

Unter das Produkt 25.01.01 fallen alle Aufwendungen und Erträge, die zur Durchführung von Bildungsangeboten im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes NRW benötigt werden.

Wesentliche Veränderungen:

Infolge einer Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kamen wurde festgestellt, dass die Bezeichnung Gebühren (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte) nicht eindeutig der Kostenerhebung der VHS zuzuordnen sei und aus diesem Grund empfohlen wird, einheitlich den Begriff Entgelte (Privatrechtliche Leistungsentgelte) zu verwenden. Dies führt dazu, dass aufgrund der Zuordnungsvorschriften zur GO und GemHVO die Erträge aus Teilnehmerentgelten dem Konto 441300 neu zugeordnet werden mussten.

Die Steigerung der Personalaufwendungen beruht auf einer einkalkulierten Tarifsteigerung.

Aufgrund der Rechnungsergebnisse 2012 und 2013 wurde der Ansatz für Honorare (25.01.01.542600) entsprechend angepasst.

Durch die Senkung der Druckkosten kann der Geschäftsaufwand (25.01.01.543000) um rund 15.000 € reduziert werden.

Mess- und Kennzahlen:

Ziel des VHS-Zweckverbandes ist es, mindestens 8.000 Unterrichtsstunden jährlich durchzuführen. Außerdem sollen 80 % aller geplanten Veranstaltungen mit einem Durchschnitt von 10 Teilnehmern durchgeführt werden. In finanzieller Hinsicht sollen die Honorare *(alle außer Studienreisen)* durch die Teilnehmerentgelte *(alle außer Studienreisen)* gedeckt sein.

Für 2013 sind die Planungsziele in Bezug auf die Anzahl der Veranstaltungen und der Unterrichtsstunden erreicht worden, jedoch wurde die geplante Anzahl an Teilnehmern nicht erreicht.

Beim Kostendeckungsgrad 1 (Honorare ./.Entgelte) lag die VHS mit 32 % über dem angestrebten Wert von 100%.

Die geplanten Kenn- und Messzahlen aus 2014 werden auch im Plan 2015 weitergeführt.

25.01.02 Vertragsmaßnahmen

Das Produkt „Vertragsmaßnahmen“ bildet alle drittmittelfinanzierten Maßnahmen wie Integrationskurse, Einbürgerungstest, Arbeit und Leben usw. ab.

Wesentliche Veränderungen:

Das Produkt 25.01.02 wurde aufgrund des Jahresergebnisses 2013 angepasst. Die Erträge aus Zuweisungen vom Bund (25.01.02.414000) werden entsprechend erhöht, auf der Gegenseite steigen die Kosten für Honorarkräfte (25.01.02.542600).
Durch die erneute Durchführung von ESF-Projekten (25.01.02.443100) konnte hier ein Ansatz von 4.000 € eingeplant werden.

Mess- und Kennzahlen:

Die VHS plant jährlich 5 Veranstaltungen in Kooperation mit „Arbeit und Leben“ mit durchschnittlich 12 Teilnehmern durchzuführen. In 2013 gelang es, die geplanten Werte zu erreichen.

Für die Planung 2015 soll weiter an den bisherigen Planzahlen (5 Veranstaltungen mit durchschnittlich 12 Teilnehmern) festgehalten werden.

Produktplan 2015

Produktbereich 25 Kultur

Teilergebnisplan		Ergebnis Vorvorjahr 2013	Ansatz Vorjahr 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	250.603,38	235.100	238.100	238.100	238.100	238.100
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	229.525,30	331.500	0	0	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.571,30	4.600	335.600	385.600	385.600	385.600
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	84,50	5.300	4.300	4.300	4.300	4.300
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	486.784,48	576.500	578.000	628.000	628.000	628.000
11	- Personalaufwendungen	393.673,58	396.300	413.500	422.600	431.600	439.600
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	46.789,54	43.900	43.800	43.800	43.800	43.800
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	247.302,06	378.080	349.000	349.100	349.200	349.300
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	687.765,18	820.280	808.300	817.500	826.600	834.700
18	**= Ordentliches Ergebnis**	-200.980,70	-243.780	-230.300	-189.500	-198.600	-206.700
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	**= Finanzergebnis**	0,00	0	0	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-200.980,70	-243.780	-230.300	-189.500	-198.600	-206.700
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis**	0,00	0	0	0	0	0
26	**= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -**	-200.980,70	-243.780	-230.300	-189.500	-198.600	-206.700

Produktplan 2015

Produktbereich 25 Kultur

Teilergebnisplan		Ergebnis Vorvorjahr 2013	Ansatz Vorjahr 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	**= Teilergebnis**	-200.980,70	-243.780	-230.300	-189.500	-198.600	-206.700

Produktplan 2015

Produktbereich 25 Kultur

Teilfinanzplan - Zahlungsübersicht Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorvorjahres 2013	Ansatz des Vorjahres 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Verpf.erm. 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
Investitionstätigkeit							
Einzahlungen							
= Summe der invest. Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen							
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000
= Summe (invest. Auszahlungen)	0,00	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000
= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	-2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000

Produktplan 2015

Produktbereich	**25**	**Kultur**
Produktgruppe	**25.01**	**Dienstleistungsangebote**
Produkt	**25.01.01**	**Veranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz**

verantwortlich:	**Herr von Horadam**
zuständig:	**Herr von Horadam** **extern**
Rechtsbindung:	**Pflichtaufgabe, beeinflussbar**

Beschreibung

Durchführung von Bildungsangeboten i.R. des Weiterbildungsgesetzes NRW: Einzelveranstaltungen (Vorträge, Lesungen, Ausstellungen, Theater-Kabarett), Studienreisen, Studienfahrten und Exkursionen, Kurse, Seminare, Schulabschlusskurse. Der VHS-Zweckverband bietet breiten Bevölkerungsschichten ein umfassendes Angebot zum lebensbegleitenden Lernen, zum Teil mit anerkannten Abschlüssen an. Dazu gehören u.a. Veranstaltungen in den Bereichen Sprachen, kulturelle Bildung, Gesundheit, Politik, Familienbildung und berufliche Bildung.

Auftrag

Weiterbildungsgesetz NRW, VHS-Satzung

Ziele

Nach Weiterbildungsgesetz (WBG) Erteilung von mindestens 8.000 Unterrichtsstunden jährlich, Durchführung von 80% aller geplanten Veranstaltungen, durchschnittlich 10 Teilnehmer pro Veranstaltung und die Honorare sollen durch die Teilnehmerentgelte aus Kursen gedeckt sein (Kostendeckungsgrad I).

Zielgruppe

Einwohner/innen

Zuständigkeit

VHS-Zweckverband Kamen-Bönen

Messzahlen	Einheit	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz Vorjahr	Planung HHJahr	Abweichung PlanHJ - Ansatz VJ
Anzahl der Veranstaltungen	Anzahl	568	600	600	0
Anzahl der Unterrichtsstunden	Anzahl	9.460	8.000	8.000	0
Anzahl der Teilnehmer	Anzahl	7.915	9.000	9.000	0
Entgelte Kurse	€	229.525	250.500	250.500	0
Honorare Kurse	€	173.978	250.500	250.500	0
Kennzahlen	Einheit	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz Vorjahr	Planung HHJahr	Abweichung PlanHJ - Ansatz VJ
Durchschnittliche Anzahl der Teilnehmer je Veranstaltung (Qualitätsziele VHS)	Anzahl	14	15	15	0
Prozentsatz der durchgeführten Veranstaltungen	Prozent	79	80	80	0
Kostendeckungsgrad I	Prozent	132	100	100	0

Produktplan 2015

Produktbereich	**25**	**Kultur**
Produktgruppe	**25.01**	**Dienstleistungsangebote**
Produkt	**25.01.01**	**Veranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz**

verantwortlich: Herr von Horadam
zuständig: Herr von Horadam
extern
Rechtsbindung: Pflichtaufgabe, beeinflussbar

Teilergebnisplan			**Ergebnis Vorvorjahr 2013**	**Ansatz Vorjahr 2014**	**Ansatz Haushaltsjahr 2015**	**Planung Haushaltsjahr 2016**	**Planung Haushaltsjahr 2017**	**Planung Haushaltsjahr 2018**
1	Steuern und ähnliche Abgaben		0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		218.628,30	218.100	218.100	218.100	218.100	218.100
	25.01.01.414100	Zuweisungen vom Land	218.546,70	218.000	218.000	218.000	218.000	218.000
	25.01.01.414800	Zuschüsse von übrigen Bereichen	81,60	100	100	100	100	100
3	+ Sonstige Transfererträge		0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		225.047,14	330.000	0	0	0	0
	25.01.01.432000	Teilnehmergebühren (Kurse, Studienfahrten, Hallennutzung)	225.047,14	330.000	0	0	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		6.571,30	4.600	333.600	383.600	383.600	383.600
	25.01.01.441100	Erträge aus Verkauf	627,30	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	25.01.01.441200	Mieten und Pachten	0,00	100	100	100	100	100
	25.01.01.441300	Teilnehmerentgelte u.a.privatrechtl. Leistungsentgelte	5.944,00	3.000	332.000	382.000	382.000	382.000
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		84,50	300	300	300	300	300
	25.01.01.442200	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	84,50	300	300	300	300	300
	25.01.01.442500	Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	0	0	0	0	0
	25.01.01.442800	Erstattungen von übrigen Bereichen	0,00	0	0	0	0	0
	25.01.01.443100	Erst. ö-r F durch das Land	0,00	0	0	0	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge		0,00	0	0	0	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen		0,00	0	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen		0,00	0	0	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**		450.331,24	553.000	552.000	602.000	602.000	602.000
11	- Personalaufwendungen		377.554,64	379.700	396.200	404.900	413.600	421.300
	25.01.01.501400	Bezüge tariflich Beschäftigte	300.510,33	302.300	314.900	322.400	329.800	336.400
	25.01.01.502400	Beiträge zu Versorgungskassen	24.706,89	24.800	25.900	26.500	27.100	27.700
	25.01.01.503400	Beiträge gesetzlichen Sozial	51.536,01	51.700	54.500	55.100	55.800	56.300
	25.01.01.504100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen für Beschäftigte	801,41	900	900	900	900	900
12	- Versorgungsaufwendungen		0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		46.656,19	43.600	43.600	43.600	43.600	43.600
	25.01.01.523600	Aufwendungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	942,33	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
	25.01.01.529100	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	45.713,86	42.000	42.000	42.000	42.000	42.000

Produktplan 2015

Produktbereich	**25**	**Kultur**
Produktgruppe	**25.01**	**Dienstleistungsangebote**
Produkt	**25.01.01**	**Veranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz**

verantwortlich: Herr von Horadam
zuständig: Herr von Horadam
extern
Rechtsbindung: Pflichtaufgabe, beeinflussbar

Teilergebnisplan			Ergebnis Vorvorjahr 2013	Ansatz Vorjahr 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
14	- Bilanzielle Abschreibungen		0,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	25.01.01.576400	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
15	- Transferaufwendungen		0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		225.835,56	358.080	327.500	327.600	327.700	327.800
	25.01.01.541000	besondere Personalaufwendungen	150,00	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	25.01.01.542100	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	33.663,40	54.230	52.300	52.300	52.300	52.300
	25.01.01.542300	Gebühren	1.476,50	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	25.01.01.542600	Honorarkräfte	154.867,20	248.000	240.000	240.000	240.000	240.000
	25.01.01.542900	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.099,86	1.650	1.600	1.600	1.600	1.600
	25.01.01.543000	Geschäftsaufwendungen	32.677,79	47.200	28.000	28.000	28.000	28.000
	25.01.01.544100	Versicherungsbeiträge u.ä.	1.900,81	2.500	2.100	2.200	2.300	2.400
17	**= Ordentliche Aufwendungen**		650.046,39	783.380	769.300	778.100	786.900	794.700
18	**= Ordentliches Ergebnis**		-199.715,15	-230.380	-217.300	-176.100	-184.900	-192.700
19	+ Finanzerträge		0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	0	0	0	0	0
21	**= Finanzergebnis**		0,00	0	0	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**		-199.715,15	-230.380	-217.300	-176.100	-184.900	-192.700
23	+ Außerordentliche Erträge		0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen		0,00	0	0	0	0	0
	25.01.01.591000	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis**		0,00	0	0	0	0	0
26	**= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -**		-199.715,15	-230.380	-217.300	-176.100	-184.900	-192.700
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0,00	0	0	0	0	0
29	**= Teilergebnis**		-199.715,15	-230.380	-217.300	-176.100	-184.900	-192.700

Produktplan 2015

Produktbereich	**25**	**Kultur**
Produktgruppe	**25.01**	**Dienstleistungsangebote**
Produkt	**25.01.01**	**Veranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz**

verantwortlich: Herr von Horadam
zuständig: Herr von Horadam
extern
Rechtsbindung: Pflichtaufgabe, beeinflussbar

Teilfinanzplan - Zahlungsübersicht
Ein- und Auszahlungsarten

	Ergebnis des Vorvorjahres 2013	Ansatz des Vorjahres 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Verpf.erm. 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
Investitionstätigkeit							
Einzahlungen							
= Summe der invest. Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen							
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000
25.01.01/0001.782700 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unter 410 €	0,00	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000
= Summe (invest. Auszahlungen)	0,00	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000
= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	-2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000

Produktplan 2015

Produktbereich	**25**	**Kultur**
Produktgruppe	**25.01**	**Dienstleistungsangebote**
Produkt	**25.01.02**	**Vertragsmaßnahmen**

verantwortlich:	**Herr von Horadam**
zuständig:	**Herr von Horadam** **extern**
Rechtsbindung:	**Pflichtaufgabe, beeinflussbar**

Beschreibung

Durchführung von drittmittelfinanzierten Qualifizierungsmaßnahmen; z.B. Integrationskurse richten sich nach der jeweiligen Vertrags- u. Auftragsgrundlage.

Auftrag

Integrationskurse-VO, SGB II u. III, Verträge nach BGB

Ziele

Durchführung von Integrationskursen, mindestens 5 Veranstaltungen mit Arbeit und Leben und durchschnittlich 12 TN/Veranstaltung, Durchführung von Einbürgerungstests, Beratungsstelle Bildungsschecks, Beratungsstelle Bildungsprämie.

Zielgruppe

Einwohner/innen

Zuständigkeit

VHS-Zweckverband Kamen-Bönen

Messzahlen	Einheit	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz Vorjahr	Planung HHJahr	Abweichung PlanHJ - Ansatz VJ
Anzahl TN Arbeit und Leben	Anzahl	61	60	60	0
Anzahl Veranstaltungen Arbeit und Leben	Anzahl	5	5	5	0
Kennzahlen	Einheit	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz Vorjahr	Planung HHJahr	Abweichung PlanHJ - Ansatz VJ
Durchschnittliche Anzahl der Teilnehmer Arbeit und Leben	Anzahl	12	12	12	0

Produktplan 2015

Produktbereich	**25**	**Kultur**
Produktgruppe	**25.01**	**Dienstleistungsangebote**
Produkt	**25.01.02**	**Vertragsmaßnahmen**

verantwortlich: Herr von Horadam
zuständig: Herr von Horadam
extern
Rechtsbindung: Pflichtaufgabe, beeinflussbar

	Teilergebnisplan		Ergebnis Vorvorjahr 2013	Ansatz Vorjahr 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
1	Steuern und ähnliche Abgaben		0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		31.975,08	17.000	20.000	20.000	20.000	20.000
	25.01.02.414000	Zuweisungen vom Bund	22.958,08	15.000	18.000	18.000	18.000	18.000
	25.01.02.414100	Zuweisungen vom Land	9.017,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
3	+ Sonstige Transfererträge		0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		4.478,16	1.500	0	0	0	0
	25.01.02.432000	Teilnehmergebühren	4.478,16	1.500	0	0	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		0,00	0	2.000	2.000	2.000	2.000
	25.01.02.441300	Teilnehmerentgelte	0,00	0	2.000	2.000	2.000	2.000
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		0,00	5.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	25.01.02.443100	Erst. ö-r F durch das Land	0,00	5.000	4.000	4.000	4.000	4.000
7	+ Sonstige ordentliche Erträge		0,00	0	0	0	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen		0,00	0	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen		0,00	0	0	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**		36.453,24	23.500	26.000	26.000	26.000	26.000
11	- Personalaufwendungen		16.118,94	16.600	17.300	17.700	18.000	18.300
	25.01.02.501400	Bezüge tariflich Beschäftigte	13.268,40	13.600	14.100	14.500	14.800	15.100
	25.01.02.502400	Beiträge zu Versorgungskassen	1.091,81	1.100	1.200	1.200	1.200	1.200
	25.01.02.503400	Beiträge gesetzlichen Sozial	1.758,73	1.800	1.900	1.900	1.900	1.900
	25.01.02.504100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen für Beschäftigte	0,00	100	100	100	100	100
12	- Versorgungsaufwendungen		0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		133,35	300	200	200	200	200
	25.01.02.525000	Erstattungen an den Bund	133,35	300	200	200	200	200
	25.01.02.525100	Erstattungen an das Land	0,00	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen		0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen		0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		21.466,50	20.000	21.500	21.500	21.500	21.500
	25.01.02.542100	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	0,00	0	0	0	0	0
	25.01.02.542300	Gebühren	1.504,00	2.500	2.000	2.000	2.000	2.000
	25.01.02.542600	Honorarkräfte	19.230,40	16.000	18.000	18.000	18.000	18.000
	25.01.02.543000	Geschäftsaufwendungen	732,10	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
17	**= Ordentliche Aufwendungen**		37.718,79	36.900	39.000	39.400	39.700	40.000

Produktplan 2015

Produktbereich	**25**	**Kultur**
Produktgruppe	**25.01**	**Dienstleistungsangebote**
Produkt	**25.01.02**	**Vertragsmaßnahmen**

verantwortlich:	**Herr von Horadam**
zuständig:	**Herr von Horadam extern**
Rechtsbindung:	**Pflichtaufgabe, beeinflussbar**

Teilergebnisplan		**Ergebnis Vorvorjahr 2013**	**Ansatz Vorjahr 2014**	**Ansatz Haushaltsjahr 2015**	**Planung Haushaltsjahr 2016**	**Planung Haushaltsjahr 2017**	**Planung Haushaltsjahr 2018**
18	**= Ordentliches Ergebnis**	-1.265,55	-13.400	-13.000	-13.400	-13.700	-14.000
19	+ Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21	**= Finanzergebnis**	0,00	0	0	0	0	0
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	-1.265,55	-13.400	-13.000	-13.400	-13.700	-14.000
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis**	0,00	0	0	0	0	0
26	**= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -**	-1.265,55	-13.400	-13.000	-13.400	-13.700	-14.000
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	**= Teilergebnis**	-1.265,55	-13.400	-13.000	-13.400	-13.700	-14.000

3.3.3.3 Produktbereich 61

Unter das Produkt 61.01.01 fällt die Bewirtschaftung der Finanzmittel.

Wesentliche Veränderungen:

In diesem Produkt werden im Wesentlichen die Trägerumlagen und die Erträge der Kostenerstattungen abgebildet.

Die beschriebenen Veränderungen innerhalb der anderen Produkte führen dazu, dass die Trägerumlage im Vergleich zum Vorjahr weitestgehend konstant bleibt und nur minimal gesenkt werden kann.

Dagegen sinken die Erträge aus Kostenerstattung von Gemeinden um 4.900 €, da hier parallel eine Anpassung der gesamten Kostenerstattung der Stadt Kamen und Gemeinde Bönen stattgefunden hat.

Produktplan 2015

Produktbereich 61 Allgemeine Finanzwirtschaft

Teilergebnisplan		Ergebnis Vorvorjahr 2013	Ansatz Vorjahr 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	408.700,00	380.430	380.026	338.376	349.926	362.276
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-21,00	0	0	0	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	175.800,00	179.200	174.300	174.700	175.300	175.700
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	584.479,00	559.630	554.326	513.076	525.226	537.976
11	- Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	81.003,41	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	740,62	1.500	1.000	1.000	1.000	1.000
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	81.744,03	1.500	1.000	1.000	1.000	1.000
18	**= Ordentliches Ergebnis**	502.734,97	558.130	553.326	512.076	524.226	536.976
19	+ Finanzerträge	350,35	200	250	250	250	250
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	100	100	100	100	100
21	**= Finanzergebnis**	350,35	100	150	150	150	150
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	503.085,32	558.230	553.476	512.226	524.376	537.126
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis**	0,00	0	0	0	0	0
26	**= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -**	503.085,32	558.230	553.476	512.226	524.376	537.126

Produktplan 2015

Produktbereich 61 Allgemeine Finanzwirtschaft

Teilergebnisplan		Ergebnis Vorvorjahr 2013	Ansatz Vorjahr 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	**= Teilergebnis**	503.085,32	558.230	553.476	512.226	524.376	537.126

Produktplan 2015

Produktbereich	**61**	**Allgemeine Finanzwirtschaft**
Produktgruppe	**61.01**	**Allgemeine Finanzwirtschaft**
Produkt	**61.01.01**	**Allgemeine Finanzwirtschaft**

verantwortlich:	**Herr von Horadam**
zuständig:	**Herr von Horadam** **extern**
Rechtsbindung:	**Pflichtaufgabe, beeinflussbar**

Beschreibung

Allgemeine Finanzwirtschaft des VHS-Zweckverbandes: Bewirtschaftung der Finanzmittel und zentrale Ausweisung der Aufwendungen und Erträge aus der Verbandsumlage, Geldanlagen und sonstigen Finanzgeschäften.

Auftrag

GFG, GO NRW

Ziele

Sicherung der Finanzkraft des VHS-Zweckverbandes Kamen Bönen

Zielgruppe

VHS-Gremien, Verbandsvorsteher, Verbandsgemeinden

Zuständigkeit

VHS- Zweckverband

Produktplan 2015

Produktbereich	**61**	**Allgemeine Finanzwirtschaft**
Produktgruppe	**61.01**	**Allgemeine Finanzwirtschaft**
Produkt	**61.01.01**	**Allgemeine Finanzwirtschaft**

verantwortlich: Herr von Horadam
zuständig: Herr von Horadam
extern
Rechtsbindung: Pflichtaufgabe, beeinflussbar

	Teilergebnisplan		Ergebnis Vorvorjahr 2013	Ansatz Vorjahr 2014	Ansatz Haushaltsjahr 2015	Planung Haushaltsjahr 2016	Planung Haushaltsjahr 2017	Planung Haushaltsjahr 2018
1	Steuern und ähnliche Abgaben		0,00	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		408.700,00	380.430	380.026	338.376	349.926	362.276
	61.01.01.414200	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	408.700,00	380.430	380.026	338.376	349.926	362.276
3	+ Sonstige Transfererträge		0,00	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		-21,00	0	0	0	0	0
	61.01.01.431100	Verwaltungsgebühren	-21,00	0	0	0	0	0
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		0,00	0	0	0	0	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		175.800,00	179.200	174.300	174.700	175.300	175.700
	61.01.01.442200	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	175.800,00	179.200	174.300	174.700	175.300	175.700
	61.01.01.442700	Erstattungen von privaten Unternehmen	0,00	0	0	0	0	0
7	+ Sonstige ordentliche Erträge		0,00	0	0	0	0	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen		0,00	0	0	0	0	0
9	+/- Bestandsveränderungen		0,00	0	0	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**		584.479,00	559.630	554.326	513.076	525.226	537.976
11	- Personalaufwendungen		0,00	0	0	0	0	0
12	- Versorgungsaufwendungen		0,00	0	0	0	0	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		81.003,41	0	0	0	0	0
	61.01.01.525200	Erstattungen an Gemeinden (Gemeindeverbände)	81.003,41	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen		0,00	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen		0,00	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		740,62	1.500	1.000	1.000	1.000	1.000
	61.01.01.543000	Geschäftsaufwendungen	740,62	1.500	1.000	1.000	1.000	1.000
17	**= Ordentliche Aufwendungen**		81.744,03	1.500	1.000	1.000	1.000	1.000
18	**= Ordentliches Ergebnis**		502.734,97	558.130	553.326	512.076	524.226	536.976
19	+ Finanzerträge		350,35	200	250	250	250	250
	61.01.01.463800	Zinserträge v. übrigen Bereich	350,35	200	250	250	250	250
	61.01.01.469100	sonstige Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	100	100	100	100	100
	61.01.01.551700	Zinsaufwendungen an private Unternehmen	0,00	100	100	100	100	100
21	**= Finanzergebnis**		350,35	100	150	150	150	150

Produktplan 2015

Produktbereich	**61**	**Allgemeine Finanzwirtschaft**
Produktgruppe	**61.01**	**Allgemeine Finanzwirtschaft**
Produkt	**61.01.01**	**Allgemeine Finanzwirtschaft**

verantwortlich:	**Herr von Horadam**
zuständig:	**Herr von Horadam** **extern**
Rechtsbindung:	**Pflichtaufgabe, beeinflussbar**

Teilergebnisplan		**Ergebnis Vorvorjahr 2013**	**Ansatz Vorjahr 2014**	**Ansatz Haushaltsjahr 2015**	**Planung Haushaltsjahr 2016**	**Planung Haushaltsjahr 2017**	**Planung Haushaltsjahr 2018**
22	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	503.085,32	558.230	553.476	512.226	524.376	537.126
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25	**= Außerordentliches Ergebnis**	0,00	0	0	0	0	0
26	**= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -**	503.085,32	558.230	553.476	512.226	524.376	537.126
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0
29	**= Teilergebnis**	503.085,32	558.230	553.476	512.226	524.376	537.126

4. Stellenplan

S T E L L E N P L A N

lfd. Nr	Funktion	Arbeitsbeschreibung	Stellenausweisung 2014	Stellenausweisung 2015	Bemerkung	Stelleninhaber Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe
1	VHS-Leiter	Leitung der VHS, Leiter des Fachbereichs II	EG 14	EG 14		von Horadam EG 14
2	Päd. Mitarbeiterin	Leitung des Fachbereichs I	EG 13	EG 13		Schwerdtfeger EG 13
3	Päd. Mitarbeiterin	Leitung des Fachbereichs III	EG 12	EG 12		Berg EG 12
4	S	Organisation Fachbereich I + II	EG 8	EG 8		Matzat EG 8
5	S	Fachbereich III	EG 8	EG 8		Wiegand EG 8
6	S	Statistik/ Finanzen	EG 8	EG 8		Drupka EG 8

Hinweis:
Die Stelle der Verwaltungsleitung wird im Stellenplan der Stadt Kamen geführt. Die Personalkosten werden über die Umlage Kamen/Bönen finanziert.

5. NKF – Kennzahlenset NRW 2015

NKF – Kennzahlenset NRW 2015

Das NKF – Kennzahlenset NRW ist zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen erarbeitet worden. Es besteht aus 18 Kennzahlen, welche die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation, die Vermögenslage, die Finanzlage und die Ertragslage darstellen.
Zur Bewertung des Haushalts und der wirtschaftlichen Lage des VHS-Zweckverband Kamen-Bönen wurden die folgenden 5 Kennzahlen ausgewählt:

Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation

Aufwandsdeckungsgrad

$$\frac{\text{Ordentliche Erträge x 100}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = \frac{1.132.326 * 100}{1.121.640} = 100,95\%$$

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Kennzahlen zur Ertragslage

Allgemeine Umlagequote

$$\frac{\text{Allgemeine Umlage x 100}}{\text{Ordentliche Erträge}} = \frac{380.026 * 100}{1.132.326} = 33,56\%$$

Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich der Zweckverband "selbst" finanzieren kann und somit von Zuwendungen der Trägerkommunen abhängig ist.

Zuwendungsquote

$$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen x 100}}{\text{Ordentliche Erträge}} = \frac{238.000 * 100}{1.132.326} = 21,02\%$$

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit der Zweckverband von Zuwendungen des Bundes und des Landes abhängig ist.

Personalintensität

$$\frac{\text{Personalaufwendungen x 100}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = \frac{432.264 * 100}{1.121.640} = 38,54\%$$

Die "Personalintensität" gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Sach- und Dienstleistungsintensität

$$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = \frac{126.476 * 100}{1.121.640} = 11,28\%$$

Die Kennzahl "Sach- und Dienstleistungsintensität" lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich der Zweckverband für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Die folgenden Kennzahlen zur Finanzlage können, im Gegensatz zum Jahresabschluss, im Haushaltsplan nicht abgebildet werden.

1. Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

$$\frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote kann nicht berechnet werden, da keine Planbilanz erstellt wird, aus der eine Bilanzsumme hervor geht.

2. Liquidität 2. Grades

$$\frac{\text{Liquide Mittel + Kurzfristige Forderungen x 100}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

Die Liquidität 2. Grades kann nicht berechnet werden, da keine Planbilanz erstellt wird, aus der liquide Mittel hervor gehen.

6. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

Übersicht

über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

Art	Stand zum 31.12.2013 TEUR	Voraussichtlicher Stand zum 01.01.2015 TEUR	Voraussichtlicher Stand zum 31.12.2015 TEUR
	1	2	3
1. Anleihen			
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
2.1 von verbundenen Unternehmen			
2.2 von Beteiligungen			
2.3 von Sondervermögen			
2.4 vom öffentlichen Bereich			
2.5 vom privaten Kreditmarkt			
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**174**	**153**	**153**
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen			
7. Sonstige Verbindlichkeiten	**15**	**12**	**12**
8. erhaltene Anzahlungen			
9. Summe aller Verbindlichkeiten	**189**	**165**	**165**

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten liegen nicht vor.

7. Entwicklung des Eigenkapitals

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Jahr	**2014** EUR	**2015** EUR	**2016** EUR	**2017** EUR	**2018** EUR
1	2	3	4	5	6
Jahresanfangsbestand	-1.054.673	-1.035.136	-1.024.300	-1.003.131	-975.763
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	19.537	10.836	21.169	27.368	28.285
Verrechnete Erträge/Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-	-	-	-	-
Jahresendbestand	-1.035.136	-1.024.300	-1.003.131	-975.763	-947.478

8. Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen

Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen
voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungs-ermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres:	Voraussichtlich fällige Auszahlungen			
	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR
1	2	3	4	5
2015	0	0	0	0
Summe	0	0	0	0

9. Übersicht über Zuwendungen an die Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder

Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder

1	2	3	4	5
Teil A: Geldleistungen	**Haushaltsansatz** (in Euro)		Ergebnis der Jahresrechnung (in Euro)	***Erläuterungen***
	2015	**2014**	**2013**	
	0	0	0	Personal- und Sachkostenerstattung
Teil B: Geldwerte Leistungen	**Geldwert**			**Erläuterungen**
Zweckbestimmung	Haushaltsjahr **2015** Euro	Vorjahr **2014** Euro	mehr (+) weniger(-) Euro	
1. **Gestellung von Personal der kommunalen Körperschaft für die Fraktionsarbeit**	0	0	0	
1.1 für die Sicherung des Informationsaustauschs, organisatorische Arbeiten und sonstige Dienste (Geschäftsstellenbetrieb)	0	0	0	
1.2 für Sachgebiete der Fraktionsarbeit	0	0	0	
1.3 für Fahrer von Dienstfahrzeugen	0	0	0	
2. **Bereitstellung von Fahrzeugen**	0	0	0	
3. **Bereitstellung von Räumen**	0	0	0	
3.1 für die Fraktionsgeschäftsstelle	0	0	0	
3.2 dauernd oder bedarfsweise zur Durchführung von Fraktionssitzungen	0	0	0	
4. **Bereitstellung einer Büroausstattung**	0	0	0	
4.1 Büromöbel und –maschinen	0	0	0	
4.2 sonstiges Büromaterial	0	0	0	
5. **Übernahme laufender oder einmaliger Kosten** für	0	0	0	
5.1 bereitgestellte Räume (Heizung, Reinigung, Beleuchtung)	0	0	0	
5.2 Fachliteratur und –zeitschriften	0	0	0	
5.3 Telefon, Telefax, Datenübertragungsleitungen	0	0	0	
5.4 Rechnerzeiten auf zentraler DV-Anlage	0	0	0	
6. **Sonstiges**	0	0	0	

VHS Zweckverband
Kamen-Bönen

Kamen, 05.11.2014

Beschlussvorlage 11/17

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Stellenplanentwurf für das Jahr 2015

Sachverhalt und Begründung:

Vorgelegt wird der Entwurf des Stellenplanes 2015 mit Bitte um Beratung und Beschlussfassung in der Zweckverbandsversammlung.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung des VHS Zweckverbandes Kamen-Bönen beschließt den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf des Stellenplanes für das Jahr 2015.

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung (ohne Entscheidung)				
b) Beratung (mit Entscheidung)	ZV	19.11.2014	A2	

VHS-Leiter:

gez.
von Horadam

Verbandsvorsteher:

gez.
Hupe

VHS Zweckverband
Kamen-Bönen

Kamen, 05.11.2014

Beschlussvorlage 12/14

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Neufassung der Geschäftsordnung

Sachverhalt und Begründung:

Mit dem Beschluss zur Neufassung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen am 02.07.2014 (BV 06/14), wurde die Verwaltung beauftragt, die Geschäftsordnung für die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen entsprechend der Satzungsänderung zu überarbeiten und in der nächsten Sitzung der Zweckverbandsversammlung vorzulegen. Gleichzeitig erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Gemeindeordnung.

Als Anlage sind ein Entwurf der Geschäftsordnung sowie eine Synopse zur Neufassung der Geschäftsordnung beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen beschließt den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung.

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung (ohne Entscheidung)				
b) Beratung (mit Entscheidung)	ZV	19.11.2014	A3	

VHS-Leiter:

gez.
von Horadam

Verbandsvorsteher:

gez.
Hupe

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
Hinweis	Hinweis Entgegen § 12 GO NRW werden die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung in weiblicher und männlicher Form geführt auf der Grundlage von § 4 des Landesgleichstellungsgesetzes.	Der Hinweis nach der Präambel wird neugefasst. Anpassung an die Gemeindeordnung.
	I. Geschäftsführung der Zweckverbandsversammlung **1. Vorbereitung der Sitzungen**	***§ 1 der alten Geschäftsordnung wird zu § 7***
§ 1 **Vorsitz**	**§ 1** **Einberufung der Sitzungen**	*Redaktionelle Anpassung an § 47 GO NRW*
(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der gewählte Vorsitzende der Verbandsversammlung.	(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, wenigstens jedoch zweimal jährlich. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.	*In § 1 Abs. 1 sind die Wörter „wenigstens“ und „mindestens“ hinzugekommen.* *Es wurde sowohl „pro Jahr“ auf „jährlich“ als auch „der zu beratenden Angelegenheiten“ auf „zur Beratung zu stellenden Gegenstände“ abgeändert.*
(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.	(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretungen sowie an die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, deren Stellvertretungen und die VHS-Leitung. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege per E-Mail erfolgen. In diesem Fall ist bei der Antragstellung eine entsprechende elektronische Adresse anzugeben.	*Anpassung bezüglich der Wahlmöglichkeit der Versandart.*

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
	(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung.	
(3) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl wird die Verbandsversammlung durch den bisherigen Vorsitzenden einberufen. Er öffnet die Sitzung.	(4) Das jeweilige Mitglied hat zu gewährleisten, dass bei elektronischem Versand i.S.d. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der erforderliche Speicherplatz im Posteingang der angegebenen elektronischen Adresse zur Verfügung steht. Fristversäumnisse i.S.d. § 2 der Geschäftsordnung, die durch mangelnden Speicherplatz im E-Mail-Postfach der jeweiligen Empfängerin oder des jeweiligen Empfängers entstehen, führen nicht zur Verfristung und sind von der Empfängerin oder dem Empfänger zu vertreten.	
(4) Die zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl erforderliche Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wird von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung geleitet.		

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 2 **Einberufung der Verbandsversammlung**	**§ 2** **Ladungsfrist**	***§ 2 der alten Geschäftsordnung wird zu § 1***
(1) Der Vorsitzende ruft die Verbandsversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung, eine Fraktion oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.	(1) Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.	*Die Regelung entspricht der gängigen Praxis, es erfolgte eine Anpassung an die GeschO des Rates der Stadt Kamen sowie der Gemeinde Bönen.*
(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung. Sie muss den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung soll enthalten: a) Ort, Tag und Stunde der Sitzung, b) Tagesordnung und Angabe der Nummern der Verwaltungsvorlagen. c) Einladungen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung, ihre Stellvertreter, der Verbandsvorsteher und der Volkshochschulleiter.	(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	
	(3) Abs.1 und Abs. 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 3 **Tagesordnung** (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. (2) Der Vorsitzende legt ferner nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Verhandlungsgegenstände zur gemeinsamen Beratung zu verbinden, einzelne Punkte von der Tagesordnung abzusetzen oder – sofern die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 5 GO vorliegen – diese durch Nachträge zu erweitern. (4) <u>Anträge auf Absetzung und Erweiterung können nur vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.</u>	**§ 3** **Aufstellung der Tagesordnung** (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt nach Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Sie oder er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr oder ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung legt ferner nach Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.	*Abs.3 und 4 werden gestrichen, siehe hierzu § 11*

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 4 **Öffentliche Bekanntmachung** Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind vom Vorsitzenden rechtzeitig bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Verbandssatzung hierfür vorschreibt.	**§ 4** **Öffentliche Bekanntmachung** Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Verbandssatzung hierfür vorschreibt.	*Das Wort „öffentlich" ist hinzugekommen.*
§ 5 **Teilnahme an den Sitzungen** (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. (2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung möglichst frühzeitig mitzuteilen. Auch wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden mitteilen. Diese Mitteilungen gelten als Entschuldigung. (3) Im Verhinderungsfalle ist das verhinderte Mitglied der Verbandsversammlung verpflichtet, seinem Stellvertreter eine entsprechende Mitteilung zu geben, damit dieser an der Sitzung der Verbandsversammlung teilnimmt. (4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Jeder Sitzungsteilnehmer hat sich persönlich in die Liste einzutragen.	**§ 5** **Anzeigepflicht bei Verhinderung** (1) Mitglieder, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, haben dies möglichst frühzeitig, spätestens zu Beginn der Sitzung, der oder dem Vorsitzenden mitteilen zu lassen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Entsprechendes gilt für Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen. (2) Im Verhinderungsfalle ist das verhinderte Mitglied der Verbandsversammlung verpflichtet, ihrer oder seiner Stellvertretung eine entsprechende Mitteilung zu geben, damit die Stellvertretung an der Sitzung der Verbandsversammlung teilnehmen kann. (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Alle, die an der Sitzung teilnehmen, haben sich persönlich in die Liste einzutragen.	*aus „Teilnahme an den Sitzungen" wird „Anzeigepflicht bei Verhinderung"*

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 6 **Beschlussfähigkeit**	**§ 6** **Öffentlichkeit der Sitzungen**	***§ 6 der alten Geschäftsordnung wird zu § 8***
(1) Vor Beginn jeder Sitzung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der durch die Verbandssatzung festgelegten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange Ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 34 Abs. 2 GO).	(1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Es besteht das Recht als Zuhörerin oder als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.	*Redaktionelle Anpassung an die GO.*
(2) Bei festgestellter Beschlussfähigkeit soll der Vorsitzende die Sitzung für 15 Minuten unterbrechen. Ist nach Ablauf dieser Zeit die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.	(2) Für folgende Sitzungen wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten, b) Vertrags- und Vergabeangelegenheiten, c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung <u>mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers (§ 96 Abs. 1 GO)</u> d) <u>alle Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner oder der Gemeinschaft befürchten lassen.</u>	*In Abs. 3 sind die Wörter „durch Beschluss der Verbandsversammlung“ hinzugekommen. Redaktionelle Anpassung an die GO.*
	(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit <u>durch Be-</u>	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
	schluss der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).	
§ 7 **Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlungen** (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen. (2) In nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind zu behandeln: a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, b) Vertrags- und Vergabeangelegenheiten, c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 81 Abs. 1 GO). (3) Der Vorsitzende kann unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen einzelner nach pflichtgemäßem Ermessen im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen	**§ 7** **Vorsitz** (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt die oder der gewählte Vorsitzende der Verbandsversammlung. Im Falle einer Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. (2) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten, handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. (3) Die zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl erforderliche Wahl der oder des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung wird von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung geleitet.	***§ 7 der alten Geschäftsordnung wird zu § 6***

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
Sitzung setzen. (4) Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers kann bei einzelnen Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.		
§ 8 **Änderungsvorschläge** Änderungsvorschläge, die eine Verwaltungsvorlage oder einen selbständigen Antrag erweitern, einschränken oder in sonstiger Weise ändern, können bis zum Schluss der Beratung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand unter Darlegung eines abstimmungsfähigen Beschlussentwurfs gestellt werden. Sie müssen sich auf den selbständigen Antrag oder die Verwaltungsvorlage beziehen und dürfen keinen neuen selbständigen Antrag beinhalten.	**§ 8** **Beschlussfähigkeit** (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO). (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).	***§ 8 der alten Geschäftsordnung wird zu § 15*** *Die Wörter „der gesetzlichen Mitgliederzahl“ wurde durch „der Verbandssatzung festgelegten Mitglieder“ ersetzt.* *Anpassung an § 49 Abs. 1 GO.* *Anpassung an § 49 Abs. 2 GO.*

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 9 **Anträge zur Geschäftsordnung**	**§ 9** **Befangenheit von Mitgliedern**	***§ 9 der alten Geschäftsordnung wird zu § 13***
(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Verbandsversammlung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) Schluss der Aussprache, b) Schluss der Rednerliste, c) Verweis an einen Ausschuss, die Arbeitsgemeinschaft oder den Verbandsvorsteher, d) Vertagung, e) Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung, f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) namentliche oder geheime Abstimmung, h) Stellungnahme des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters, i) Rücknahme von Anträgen.	(1) Muss ein Mitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.	*Redaktionelle Anpassung an die GO.*
(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied pro Fraktion für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.	(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.	
(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitgehendsten Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.	(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 10 **Anfragen** (1) Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Verbandes beziehen und die in der Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet werden sollen, sind möglichst so rechtzeitig dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, dass sie bei Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigt werden können. Gehen die Anfragen zu einem späteren Zeitpunkt ein, so dürfen sie nur behandelt werden, wenn sie mindestens 5 Werktage vor der Sitzung dem Verbandsvorsteher zur Stellungnahme zugeleitet worden sind. Anderenfalls wird ihre Beantwortung auf die nächste Sitzung verschoben. (2) Die Anfrage wird in der Sitzung vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder vom Verbandsvorsteher beantwortet. Eine Aussprache schließt sich nicht an. Lediglich der Fragesteller kann das Wort zu einer ergänzenden Frage verlangen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Verbandsversammlung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung beziehen dürfen, an den Vorsitzenden oder den Verbandsvorsteher in allgemeinen Angelegenheiten des Verbandes zu richten.	**§ 10** **Teilnahme an Sitzungen** Der Verbandsvorstand oder dessen Stellvertretung und die VHS-Leitung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Versammlung Stellung zu nehmen. Auch die VHS-Leitung ist hierzu verpflichtet, falls es die Verbandsversammlung verlangt (§ 48 Abs. 1 GO).	***§ 10 der alten Geschäftsordnung wird zu § 15*** *Anpassung an § 48 Abs. 1 GO.*

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 11 **Befangenheit** (1) Muss ein Mitglied annehmen, nach §§ 30 Abs. 2 und 23 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sich das Mitglied im Zuhörerraum des Sitzungssaales aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt. (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest. Dieser Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	**§ 11** **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung** (1) Die Verbandsversammlung kann beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit i. S. v. § 6 Abs. 2 und Abs. 3 der Geschäftsordnung handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	***§ 11 der alten Geschäftsordnung wird zu § 9***

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 12 **Wortmeldungen und Worterteilung**	**§ 12** **Redeordnung**	***§ 12 der alten Geschäftsordnung bleibt weiterhin § 12***
(1) Die Redner melden sich durch Handmeldung zu Wort.	(1) Die oder der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst denjenigen, die den Antrag gestellt haben, Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung im Rahmen der Tagesordnung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatterin oder der Berichterstatter das Wort.	*Redaktionelle Anpassung an § 48 Abs. 1 GO.*
(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.	(2) Ein Mitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.	
(3) Bei Anträgen und Anfragen erhält zuerst der Antrag- und Fragesteller das Wort. Auf Verlangen kann dem Verbandsvorsteher das Wort außerhalb der Reihenfolge, aber ohne Unterbrechung des Redners, erteilt werden. Im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher oder auf seinen Wunsch kann auch Dienstkräften des Volkshochschul-Zweckverbandes das Wort erteilt werden.	(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.	
(4) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außer der Reihe – jedoch ohne Unterbrechung des Redners – erteilt.	(4) Der Verbandsvorstand oder deren Stellvertretung ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
(5) Zu persönlichen Bemerkungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung, aber vor Abstimmung erteilt werden. Die Redner dürfen zu ihren Ausführungen zurückweisen oder die eigenen Darlegungen richtigstellen.	(5) Die Redezeit für Mitglieder beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 13 **Form der Rede**	**§ 13** **Anträge zur Geschäftsordnung**	***§ 13 der alten Geschäftsordnung wird nicht weiter aufgeführt*** *Neuverfassung des § 13*
(1) Die Redner sollen möglichst frei sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden.	(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Schluss der Aussprache (§ 14), b) auf Schluss der Redeliste (§ 14), c) auf Verweisung an den Verbandsvorstand, d) auf Vertagung, e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung, h) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 8).	
(2) Das Verlesen einzelner Schriftstücke ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorsitzenden zulässig, soweit es sich nicht um formulierte Anträge handelt.	(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für oder gegen den Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 der Geschäftsordnung bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 14 **Redezeit** Die Redezeit ist auf 5 Minuten zu begrenzen. Sie kann bei Bedarf von der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden. Für persönliche Erklärungen und Ausführungen zur Geschäftsordnung sollte die Zeit von 3 Minuten nicht überschritten werden. Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf nicht mehr als dreimal zu demselben Tagesordnungspunkt das Wort erhalten. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.	**§ 14** **Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste** Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redeliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die oder der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	***§ 14 der alten Geschäftsordnung wird mit § 12 zusammengefasst***

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 15 **Schluss der Rednerliste und Aussprache** Schluss der Rednerliste oder der Aussprache darf nur beantragen wer selbst noch nicht zur Sache gesprochen hat. Ein solcher Antrag ist nur zuzulassen, wenn jeder der politischen Gruppe Gelegenheit gegeben wurde, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung muss der Vorsitzende die Namen der noch vorgemerkten Redner bekanntgeben.	**§ 15** **Anträge zur Sache** (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Verbandsversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.	***§ 15 der alten Geschäftsordnung wird zu § 14***

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 16 **Abstimmung**	**§ 16** **Abstimmung**	***§ 16 der alten Geschäftsordnung bleibt weiterhin § 16***
(1) Hat sich gegen den zur Beratung vorgelegten Beschlussentwurf kein Widerspruch erhoben, so stellt der Vorsitzende die Einstimmigkeit fest; anderenfalls wird nach geschlossener Beratung, falls nicht geheime oder namentliche Abstimmung beantragt worden ist, die Abstimmung durch Erhebung einer Hand vorgenommen.	(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die oder der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.	*Redaktionelle Anpassung an § 50 GO.*
(2) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über den weitgehendsten Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.	(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	
(3) Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion erfolgt die namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.	(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.	*Das Wort „mindestens“ ist hinzugekommen.*
(4) Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.	(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei geheimer Abstimmung wird von jeder Fraktion ein Mitglied zur Stimmzählung bestimmt.	*Das Wort „mindestens“ ist hinzugekommen.* *Satz 3 ist ebenfalls hinzugekommen.*
(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt ein Antrag sowohl auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.	(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.	
(6) Das Abstimmungsergebnis ist vom Vorsitzenden bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.	(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der oder dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 17 **Wahlen**	**§ 17** **Fragerecht der Mitglieder**	***§ 17 der alten Geschäftsordnung wird zu § 18***
(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Volkshochschul-Zweckverbandes beziehen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder an den Verbandsvorstand zu richten. Anfragen sind mindestens 10 Werktage vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zuzuleiten. Die Antwort kann mündlich in einer Sitzung der Verbandsversammlung gegeben werden. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn das Mitglied, das die Anfrage gestellt hat, dies verlangt. Die schriftliche Beantwortung ist allen Mitgliedern zur Information zuzuleiten.	*Regelung entspricht der GO und der gängigen Praxis.*
(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf den Stimmzetteln ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „Ja“ oder „Nein“ vermerkt ist, sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.	(2) Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Sitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung beziehen dürfen, an die Vorsitzende- oder den Vorsitzenden oder an den Verbandsvorstand in Angelegenheiten des Volkshochschul-Zweckverbandes zu richten. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Das Mitglied darf jeweils nur zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann das Mitglied auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in der engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 35 Abs. 2 GO).	(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn a) diese nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen, b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Mitglied innerhalb der letzten sieben Monate bereits erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.	
(4) Bei geheimer Wahl werden vorbereitete Stimmzettel benutzt. Die Stimmzettel und der Ablauf der Wahlhandlung sind so zu gestalten, dass die Entscheidung jedes Mitglieds geheim bleibt. Jede Fraktion bestimmt zur Auszählung je einen Stimmenzähler. Der Vorsitzende verkündet das Wahlergebnis.	(4) Eine Aussprache findet nicht statt.	
(5) Für die Besetzung der Ausschüsse und der Arbeitsgemeinschaft gilt § 35 Abs. 3 GO entsprechend.		

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 18 **Ruf zur Sache**	**§ 18** **Wahlen**	
(1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Gegenstand der Beratung abweichen, zur Sache rufen.	(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	
(2) Ist ein Mitglied zu demselben Verhandlungsgegenstand dreimal vergeblich zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes aufmerksam gemacht worden ist, muss der Vorsitzende ihm das Wort entziehen und darf es ihm zu demselben Verhandlungsgegenstand nicht mehr erteilen.	(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.	
	(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).	*Anpassung an § 50 Abs. 2 GO.*

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 19 **Ruf zur Ordnung**	**§ 19** **Ordnungsgewalt und Hausrecht**	***§ 19 der alten Geschäftsordnung wird zu § 20***
(1) Mitglieder, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.	(1) In den Sitzungen der Verbandsversammlung handhabt die oder der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Dieser Ordnungsgewalt und diesem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 20 bis 22 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der oder dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.	
(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend § 20 Sitzungsausschluss.	(2) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann die oder der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 20 **Sitzungsausschluss** (1) Mitglieder, die dreimal zur Ordnung gerufen worden sind, können durch Beschluss der Verbandsversammlung von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. (2) Ausgeschlossene Mitglieder haben die Sitzung, auch bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungssaal, sofort zu verlassen. Leisten sie der Aufforderung des Vorsitzenden keine Folge, so kann dieser die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen und das Mitglied aus dem Saal entfernen lassen oder die Sitzung aufheben. Bei störender Unruhe, die den Vorgang der Verhandlung in Frage stellt, kann der Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen oder bei anhaltenden Störungen aufheben.	**§ 20** **Ordnungsruf und Wortentziehung** (1) Rednerinnen oder Redner, die vom Thema abschweifen, kann die oder der Vorsitzende zur Sache rufen. (2) Rednerinnen oder Redner, die ohne Worterteilung das an Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die oder der Vorsitzende zur Ordnung rufen. (3) Rednerinnen oder Redner, die bereits zweimal einen Ordnungsruf erhalten haben, kann das Wort entzogen werden, wenn die Person Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Wem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.	***§ 20 der alten Geschäftsordnung wird zu § 21***

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 21 **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen** Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das betreffende Mitglied beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch muss begründet werden. Über den Einspruch entscheidet die Verbandsversammlung ohne Aussprache in der nächsten Sitzung. Die Entscheidung der Verbandsversammlung ist dem Betroffenen zuzustellen.	**§ 21** **Ausschluss aus der Sitzung** Setzt ein Mitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden.	***§ 21 der alten Geschäftsordnung wird zu § 22***

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 22 **Schriftführer** Der Schriftführer der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter werden vom Verbandsvorsteher im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bestellt.	**§ 22** **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen** (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht der betroffenen Person der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der betroffenen Person. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Verbandsversammlung ist der betroffenen Person zuzuleiten.	**§ 22 der alten Geschäftsordnung wird nicht weiter aufgeführt** *Anpassung an die neue Geschäftsordnung.*

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 23 **Niederschrift**	**§ 23** **Niederschrift**	***§ 23 der alten Geschäftsordnung bleibt weiterhin § 23***
(1) Die vom Schriftführer anzufertigende Niederschrift muss enthalten:	(1) Die Schriftführung hat über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:	*Anpassung an § 52 GO.*
a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechungen und Ende der Sitzung,	a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist ebenfalls festzuhalten,	
b) die Namen der Anwesenden und die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen. Ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist ebenfalls festzuhalten,	b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,	
c) Namen der sonstigen an der Sitzung teilnehmenden Personen,	c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,	
d) die Feststellung, dass die Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen und beschlussfähig ist,	d) die behandelten Beratungsgegenstände,	
e) Bezeichnung der Tagesordnung,	e) die gestellten Anträge,	
f) gestellte Anträge,	f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,	
g) Erklärungen, die vor ihrer Abgabe ausdrücklich als zur Aufnahme in die Niederschrift gewünscht, vorgetragen werden,	g) bei namentlichen Abstimmungen die Entscheidung jedes Mitgliedes,	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
h) den Wortlaut der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis,	h) die von den Mitgliedern beantragten Erwähnungen eigener wichtiger Äußerungen oder eigenen Verhaltens bei offenen Abstimmungen.	
i) die Namen der Versammlungsmitglieder, die gem. § 23 GO bei der Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben.		
(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.	(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.	
(3) Die Niederschrift ist allen in § 2 Abs. 3 erwähnten Personen zuzuleiten.	(3) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der VHS-Verwaltung wird von der Verbandsversammlung zur Schriftführerin oder zum Schriftführer bestellt. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertretung im Amt die Schriftführung.	*Ehemals § 22 und Regelung der Verhinderungsvertretung.*
Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn sie nicht binnen 10 Tagen nach Zugang schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung beanstandet wird.	(4) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern und ihren Stellvertretungen, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
	(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen, Sie dürfen von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen und von den bei der Erstellung der Niederschrift beteiligten Beschäftigten der Verwaltung genutzt werden. Sie sind unter Berücksichtigung des Abs. 6 unverzüglich zu löschen. (6) Änderungsanträge zur Niederschrift sind innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen, wenn, auch nach Abhören des Tonbandmitschnittes durch die antragstellende Person, kein Einvernehmen erzielt werden kann. Ist innerhalb der Frist von 7 Tagen ein Änderungsantrag eingegangen, so gilt die Niederschrift nur in den beanstandeten Punkten als nicht genehmigt.	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 24 **Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung** (1) Die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten für das Verfahren in den Ausschüssen und der Arbeitsgemeinschaft entsprechend. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Verbandsvorsteher die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 bedarf.	**§ 24** **Unterrichtung der Öffentlichkeit** (1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der Verbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass die Versammlung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.	***§ 24 der alten Geschäftsordnung wird zu § 25*** *Neuverfassung des § 24.*

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
	II. Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsausschuss	
§ 25 **Fraktionen** (1) Die Mitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. (2) Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören. Die Fraktionen können Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten annehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit. (3) Die Bildung einer Fraktion, deren Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, ihre Mitglieder und Hospitanten sind dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher schriftlich anzuzeigen. (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.	**§ 25** **Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung** Die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten für den Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend.	***§ 25 der alten Geschäftsordnung wird zu § 26***

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
	III. Fraktionen	
§ 26 **Schlussbestimmungen** Die Geschäftsordnung ist: allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und den Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsgemeinden zuzuleiten.	**§ 26** **Bildung von Fraktionen** (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern, die sich auf Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher vom Fraktionsvorsitz schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. (3) Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion zur Hospitation aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen diese nicht mit. (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden	***§ 26 der alten Geschäftsordnung wird zu § 29*** *Redaktionelle Anpassung an § 56 GO.*

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
	von Mitgliedern sind der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher vom Fraktionsvorsitz ebenfalls schriftlich anzuzeigen. (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 DSG NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 b DSG NRW).	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
§ 27 **Inkrafttreten**	**<u>IV. Datenschutz</u>** **§ 27** **Datenschutz**	***§ 27 der alten Geschäftsordnung wird zu § 30***
Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.	(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstiger Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen im Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.	*Neufassung des § 27.*

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
	§ 28 **Datenverarbeitung** (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Gäste, Nachbarschaft etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Verbandvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind bei einem Auskunftsersuchen von Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW). (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen ein schließlich aller damit in Zusam-	*Neuverfassung des § 28.*

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
	menhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. (5) Bei einem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung der Volkshochschule Kamen-Bönen oder den Verwaltungen der Trägerkommunen zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. (6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher schriftlich zu bestätigen.	

Bisherige Fassung	Neu	Bemerkung
	<u>V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten</u> **§ 29** **Schlussbestimmungen** Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zuzuleiten. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung zuzuleiten.	*Neuverfassung des § 29.*
	§ 30 **Inkrafttreten** Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Zweckverbandversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 28.05.1990 außer Kraft.	*Neuverfassung des § 30.* *Satz 2 wurde neu eingefügt.*

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung der Zweckverbandsversammlung

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 1 Einberufung der Sitzungen
§ 2 Ladungsfrist
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 7 Vorsitz
§ 8 Beschlussfähigkeit
§ 9 Befangenheit von Mitgliedern
§ 10 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
§ 12 Redeordnung
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste
§ 15 Anträge zur Sache
§ 16 Abstimmung
§ 17 Fragerecht der Mitglieder
§ 18 Wahlen

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht
§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung
§ 21 Ausschluss aus der Sitzung
§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Entwurf

3. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23 Niederschrift
§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsausschusses

§ 25 Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung

III. Fraktionen

§ 26 Bildung von Fraktionen

IV. Datenschutz

§ 27 Datenschutz
§ 28 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29 Schlussbestimmungen
§ 30 Inkrafttreten

Entwurf

Präambel

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S.474), in Verbindung mit § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878), in Kraft getreten am 31.12.2013, hat die Zweckverbandsversammlung Kamen-Bönen in der Sitzung am _____ die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Hinweis:

Entgegen § 12 GO NRW werden die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung in weiblicher und männlicher Form geführt auf der Grundlage von § 4 des Landesgleichstellungsgesetzes.

Entwurf

I. Geschäftsführung der Verbandsversammlung

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 1
Einberufung der Sitzungen

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, wenigstens jedoch zweimal jährlich.
Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretungen sowie an die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, deren Stellvertretungen und die VHS-Leitung. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.
Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege per E-Mail erfolgen. In diesem Fall ist bei der Antragstellung eine entsprechende elektronische Adresse anzugeben.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

(4) Das jeweilige Mitglied hat zu gewährleisten, dass bei elektronischem Versand i.S.d. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der erforderliche Speicherplatz im Posteingang der angegebenen elektronischen Adresse zur Verfügung steht.
Fristversäumnisse i.S.d. § 2 der Geschäftsordnung, die durch mangelnden Speicherplatz im E-Mail-Postfach der jeweiligen Empfängerin oder des jeweiligen Empfängers entstehen, führen nicht zur Verfristung und sind von der Empfängerin oder dem Empfänger zu vertreten.

§ 2
Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Abs.1 und Abs. 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3
Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt nach Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Sie oder er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr oder ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung legt ferner nach Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 4
Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen.
Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Verbandssatzung hierfür vorschreibt.

§ 5
Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Mitglieder, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, haben dies möglichst frühzeitig, spätestens zu Beginn der Sitzung, der oder dem Vorsitzenden mitteilen zu lassen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
Entsprechendes gilt für Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

(2) Im Verhinderungsfalle ist das verhinderte Mitglied der Verbandsversammlung verpflichtet, ihrer oder seiner Stellvertretung eine entsprechende Mitteilung zu geben, damit die Stellvertretung an der Sitzung der Verbandsversammlung teilnehmen kann.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Alle, die an der Sitzung teilnehmen, haben sich persönlich in die Liste einzutragen.

Entwurf

2. Durchführung der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 6
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Es besteht das Recht als Zuhörerin oder Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.

(2) Für folgende Sitzungen wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

a) Personalangelegenheiten,

b) Vertrags- und Vergabeangelegenheiten,

c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers (§ 96 Abs. 1 GO)

d) alle Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner oder der Gemeinschaft befürchten lassen.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit durch Beschluss der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.
Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).

§ 7
Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt die oder der gewählte Vorsitzende der Verbandsversammlung.
Im Falle einer Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten, handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

(3) Die zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl erforderliche Wahl der oder des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung wird von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung geleitet.

Entwurf

§ 8
Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9
Befangenheit von Mitgliedern

(1) Muss ein Mitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10
Teilnahme an Sitzungen

Der Verbandsvorstand oder dessen Stellvertretung und die VHS-Leitung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Versammlung Stellung zu nehmen. Auch die VHS-Leitung ist hierzu verpflichtet, falls es die Verbandsversammlung verlangt (§ 48 Abs. 1 GO).

Entwurf

b) Gang der Beratungen

§ 11
Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Verbandsversammlung kann beschließen,

a) die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,

b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,

c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit i. S. v. § 6 Abs. 2 und Abs. 3 der Geschäftsordnung handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO).
Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12
Redeordnung

(1) Die oder der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst denjenigen, die den Antrag gestellt haben, Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
Ist eine Berichterstattung im Rahmen der Tagesordnung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatterin oder der Berichterstatter das Wort.

(2) Ein Mitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Verbandsvorstand oder deren Stellvertretung ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(5) Die Redezeit für Mitglieder beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden.
Ein Mitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

Entwurf

§ 13
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),

b) auf Schluss der Redeliste (§ 14),

c) auf Verweisung an den Verbandsvorstand,

d) auf Vertagung,

e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,

f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,

h) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 8).

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für oder gegen den Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 der Geschäftsordnung bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14
Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste

Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redeliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die oder der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15
Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Verbandsversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

Entwurf

§ 16
Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die oder der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang.
In Zweifelsfällen bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer Fraktion wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei geheimer Abstimmung wird von jeder Fraktion ein Mitglied zur Stimmzählung bestimmt.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der oder dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17
Fragerecht der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Volkshochschul-Zweckverbandes beziehen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder den Verbandsvorstand zu richten. Anfragen sind mindestens 10 Werktage vor Beginn der Sitzung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zuzuleiten.
Die Antwort kann mündlich in einer Sitzung der Verbandsversammlung gegeben werden.
Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn das Mitglied, das die Anfrage gestellt hat, dies verlangt. Die schriftliche Beantwortung ist allen Mitgliedern zur Information zuzuleiten.

(2) Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Sitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung beziehen dürfen, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder den Verbandsvorstand in Angelegenheiten des Volkshochschul-Zweckverbandes zu richten. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.
Das Mitglied darf jeweils nur zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann das Mitglied auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

Entwurf

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

a) die nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Mitglied innerhalb der letzten sieben Monate bereits erteilt wurde,

c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18
Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt.
Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19
Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen der Verbandsversammlung handhabt die oder der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
Dieser Ordnungsgewalt und diesem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 20 bis 22 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der oder dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann die oder der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

Entwurf

§ 20
Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Rednerinnen oder Redner, die vom Thema abschweifen, kann die oder der Vorsitzende zur Sache rufen.

(2) Rednerinnen oder Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die oder der Vorsitzende zur Ordnung rufen.

(3) Rednerinnen oder Redner, die bereits zweimal einen Ordnungsruf erhalten haben, kann das Wort entzogen werden, wenn die Person Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Wem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 21
Ausschluss aus der Sitzung

Setzt ein Mitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 22
Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht der betroffenen Person der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der betroffenen Person. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Verbandsversammlung ist der betroffenen Person zuzuleiten.

3. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23
Niederschrift

(1) Die Schriftführung hat über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder,
ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist ebenfalls festzuhalten,

b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,

c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,

d) die behandelten Beratungsgegenstände,

e) die gestellten Anträge,

Entwurf

f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,

g) bei namentlichen Abstimmungen die Entscheidung jedes Mitgliedes,

h) die von den Mitgliedern beantragten Erwähnungen eigener wichtiger Äußerungen oder eigenen Verhaltens bei offenen Abstimmungen.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der VHS-Verwaltung wird von der Verbandsversammlung zur Schriftführerin oder zum Schriftführer bestellt. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertretung im Amt die Schriftführung.

(4) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern und ihren Stellvertretungen, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.

(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen und von den bei der Erstellung der Niederschrift beteiligten Beschäftigten der Verwaltung genutzt werden. Sie sind unter Berücksichtigung des Abs. 6 unverzüglich zu löschen.

(6) Änderungsanträge zur Niederschrift sind innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen, wenn, auch nach Abhören des Tonbandmitschnittes durch die antragstellende Person, kein Einvernehmen erzielt werden kann. Ist innerhalb der Frist von 7 Tagen ein Änderungsantrag eingegangen, so gilt die Niederschrift nur in den beanstandeten Punkten als nicht genehmigt.

§ 24
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der Verbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass die Versammlung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsausschusses

§ 25
Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung

Die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten für den Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend.

Entwurf

III. Fraktionen

§ 26
Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern, die sich auf Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher vom Fraktionsvorsitz schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion zur Hospitation aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen diese nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher vom Fraktionsvorsitz ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 DSG NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 b DSG NRW).

IV. Datenschutz

§ 27
Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstiger Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen im Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

Entwurf

§ 28
Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Gäste, Nachbarschaft etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Verbandvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind bei einem Auskunftsersuchen von Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung der Volkshochschule Kamen-Bönen oder den Verwaltungen der Trägerkommunen zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

(6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29
Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zuzuleiten. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung zuzuleiten.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 28.05.1990 außer Kraft.

Entwurf

VHS Zweckverband
Kamen-Bönen

Kamen, 05.11.2014

Beschlussvorlage 13/14

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Änderung der Gebührenordnung

Sachverhalt und Begründung:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kamen sind mit der Neufassung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen am 02.07.2014 (BV 06/14) die bisher verwendeten Begriffe „Gebühr“ und „Entgelt“ gegen die Bezeichnung „Entgelt“ ausgetauscht worden.

Diese Umwandlung der Begrifflichkeit „Gebühr“ in „Entgelt“ macht gleichzeitig eine Anpassung der Gebührenordnung in Entgeltordnung sowie eine redaktionelle Überarbeitung des gesamten Textes notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen beschließt den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der Entgeltordnung.

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung zu (ohne Entscheidung)				
b) Beratung zu (mit Entscheidung)	ZV	19.11.2014	A4	

VHS-Leiter:

gez.
von Horadam

Verbandsvorsteher:

gez.
Hupe

ENTGELTORDNUNG
des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen

Die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen hat in ihrer Sitzung am 19.11.2014, gemäß § 22 Satz 2 der Satzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen vom xx.xx.2014, die folgende Entgeltordnung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.11.2013:

Entwurf

§ 1
Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen sind Entgelte nach den Bestimmungen der Teilnahmebedingungen / Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Kamen-Bönen in Verbindung mit dieser Entgeltordnung zu zahlen.

§ 2
Höhe der Teilnahmeentgelte

Die Entgelte werden nach dem nachstehenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, erhoben, soweit nicht besondere Bestimmungen der Teilnahmebedingungen / Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Kamen-Bönen zu beachten sind.

Bildungsbereich	**je Unterrichtsstunde (UStd.) in €**
FB 4	1,50
FB 6	2,25
FB 7	2,75
FB 8	2,75
FB 10	2,50
FB 11	2,50
FB 12	2,50 (zzgl. Kosten für Hallennutzung)

§ 3
Entgeltfreie Kurse und Veranstaltungen

(1) Vorträge, Führungen und Exkursionen, die dem Bereich politischer, landeskundlicher, gesellschaftspolitischer und/oder historischer Bildung zuzuordnen sind, bleiben entgeltfrei.

(2) Über die Erhebung von Entgelten für Vorträge und sonstige Einzelveranstaltungen aus anderen Bildungsbereichen entscheidet die Leitung der VHS im Rahmen der Programmplanung. Sie unterliegt darüber der Berichtspflicht gegenüber der VHS-Zweckverbandsversammlung.

(3) Die Leitung der VHS kann in begründeten Einzelfällen über entgeltfreie Kursangebote im Rahmen der Programmplanung entscheiden. Sie unterliegt darüber der Berichtspflicht gegenüber der VHS-Zweckverbandsversammlung.

§ 4

Ermäßigungen bzw. Erlass von Teilnahmeentgelten

(1) Eine Ermäßigung bis maximal zur Höhe des Entgeltes, nicht jedoch auf die zusätzlichen Kurskosten (z.B. Kosten für Hallennutzung, Unterrichtsmaterial) erhalten Teilnehmer/-innen und von ihnen zu unterhaltende Familienangehörige ohne eigenes Einkommen, wenn Sie am Tag der Anmeldung einer der unten genannten Personengruppen angehören:

a. Besitzer/-innen des Sozialtickets im Kreis Unna, Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, von Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz
erhalten eine Ermäßigung von 100% auf das Entgelt.

b. Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld I, BaFöG sowie Personen, die Bundes-Freiwilligen-Dienst (BFD) leisten oder ein Freiwilliges Soziales (FSJ) oder Ökologisches Jahr (FÖJ) absolvieren sowie Inhaber der Jugendleiter-Karte (JuLeiKa)
erhalten eine Ermäßigung von 50% auf das Entgelt.

(2) Ermäßigungen des Entgeltes gewährt die VHS auf max**.** 2 entgeltpflichtige Kurse pro Semester. Von einer Ermäßigung ausgeschlossen sind Reisen, Fahrten, Exkursionen sowie Angebote, deren Entgelt unter 10,- € liegt.

(3) Für die Inanspruchnahme einer Entgelt-Ermäßigung muss eine entsprechende Bescheinigung der Arbeits- oder Sozialverwaltung vorgelegt werden, die nicht älter als 3 Monate sein darf.
Andere Ermäßigungsberechtigte legen gültige Nachweise vor (z.B. Jugendleiter-Karte).

(4) Fehlen die oben genannten Unterlagen bis zum Veranstaltungsbeginn, wird die Teilnehmerin/der Teilnehmer als Vollzahler/-in gebucht. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei der VHS.

(5) Die Leitung der VHS hat die Möglichkeit, zeitlich befristete Rabatte auf Entgelte im Rahmen von Marketing-Aktionen zu gewähren. In Bezug auf Inhalt und Zielgruppe(n) unterliegt die VHS-Leitung der Berichtspflicht gegenüber der VHS-Zweckverbands-versammlung.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise der Teilnahmeentgelte

(1) Die Teilnahmeentgelte werden zum 20. des Folgemonats im SEPA-Verfahren eingezogen.

(2) Barzahlung ist nur in den Geschäftsstellen der VHS in Kamen bzw. Bönen möglich.

Eine Rück-Erstattung von bereits gezahlten Entgelten bei Kursausfall erfolgt ausschließlich unbar.

(3) Die VHS gewährt für Angebote, deren Entgelt über € 75,- liegt, die Möglichkeit von Teilzahlungen per Lastschrift.

(4) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer/-innen zur Zahlung des Entgelts unabhängig von der Teilnahme.

Entwurf

§ 6
Entgeltrückzahlung

(1) Teilnahmeentgelte werden vom Volkshochschul-Zweckverband zurückerstattet:

a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss und das Entgelt bereits eingezogen worden ist;

b) anteilig, wenn mindestens 1/4 der vorgesehenen Veranstaltungstermine ausfällt.

(2) Bei Studienreisen und Studienfahrten gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Studienreisen getroffenen Vereinbarungen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der VHS-Zweckverbandsversammlung am xx.xx.2014.

Entwurf

VHS Zweckverband
Kamen-Bönen

Kamen, 05.11.2014

Mitteilungsvorlage 14/14

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sachverhalt und Begründung:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kamen sind mit der Neufassung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen am 02.07.2014 (BV 06/14) die bisher verwendeten Begriffe „Gebühr“ und „Entgelt“ gegen die Bezeichnung „Entgelt“ ausgetauscht worden.

Diese Umwandlung der Begrifflichkeit „Gebühr“ in „Entgelt“ und die damit verbundene Anpassung der Gebührenordnung in Entgeltordnung macht gleichzeitig eine redaktionelle Überarbeitung des Textes der allgemeinen Geschäftsbedingungen notwendig.

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung (ohne Entscheidung)	ZV	19.11.2014	A5	
b) Beratung (mit Entscheidung)				

VHS-Leiter:

gez.
von Horadam

Verbandsvorsteher:

gez.
Hupe

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der

Volkshochschule Kamen-Bönen

(Stand: November 2014)

Teilnehmen, Bezahlen und Abmelden

Bevor Sie sich anmelden, lesen Sie bitte die folgenden Teilnahmebedingungen.
Mit Ihrer Anmeldung erkennen Sie diese Teilnahmebedingungen an.

1. Anmeldung

- Schriftliche, persönliche oder telefonische Anmeldungen sind sofort nach Erscheinen des VHS-Programms möglich. Die leserlich und vollständig ausgefüllte Anmeldekarte können Sie per Brief oder Fax an die Kamener oder Bönener Geschäftsstelle schicken oder persönlich abgeben. Sie können Ihre Anmeldung auch mit dem Online-Anmeldeformular (www.vhs-kamen-boenen.de) vornehmen. Anmeldungen bearbeiten wir grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs.
    - **Anmeldung für Angebote ohne *:**
      Für diese Angebote brauchen Sie sich nicht vor Kursbeginn anzumelden. Nutzen Sie die Möglichkeit, am 1. Kurstermin direkt in den Kurs zu gehen. Sie können dann einmal *„schnuppern“* und feststellen, ob der Kurs Ihren Erwartungen entspricht. Spätestens am 2. Kurstermin müssen Sie sich dann allerdings verbindlich anmelden, indem Sie sich mit der Anmeldekarte über die Kursleitung oder direkt bei der VHS anmelden.
    - **Anmeldung für Angebote mit *:**
      Für diese Angebote müssen Sie sich vor Kursbeginn bei der VHS anmelden, weil z.B. die Teilnehmerzahl begrenzt ist.
- Mit der Anmeldung stimmen Sie zu, dass Ihre persönlichen Angaben elektronisch gespeichert werden. Die VHS Kamen-Bönen sichert zu, dass diese Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verarbeitet werden (s. Nr. 10: Datenschutz).
- Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn im gewünschten Kurs noch Plätze frei sind.
  Wir senden Ihnen **keine Anmeldebestätigung** zu und weisen ausdrücklich darauf hin, dass das endgültige Zustandekommen eines Kurses vom Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl (s. Nr. 6 Veranstaltungs-Voraussetzungen) abhängt. Sie erhalten nur für den Fall, dass ein Kurs die Mindestteilnahmezahl nicht erreicht oder aus anderen Gründen von der VHS abgesagt werden muss, eine entsprechende Mitteilung per Post, Telefon oder E-Mail so frühzeitig, wie es uns möglich und vertretbar erscheint.
- Belegen Sie einen **Fortsetzungskurs**, besteht die Möglichkeit, sich vorab in Ihrem Kurs verbindlich für den Folgekurs anzumelden.
- Grundsätzlich gehen wir von einem Mindestalter von 16 Jahren aus, Kursangebote für jüngere Teilnehmer/-innen sind entsprechend ausgewiesen.

2. Beratung und Einstufung

- Für die Bereiche Grundbildung und Deutsch als Fremdsprache bieten wir Ihnen persönliche Beratung an. Diese ist Voraussetzung für die Anmeldung.

Entwurf

- Hinweise zu den Einstufungsberatungen für Fremdsprachen finden Sie auf den jeweiligen Seiten im Sprachenbereich.
- Die VHS Kamen-Bönen berät zum **Bildungsscheck** und stellt entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Gesetze und Verordnungen Bescheinigungen aus. Ebenfalls berät die VHS über die **Bildungsprämie**.
- Für Auskünfte und anderweitige allgemeine Beratung zum Angebot der VHS können Sie sich an das Team der VHS wenden.

3. Entgelt, Zusatz-Entgelt und sonstige Kosten

- Die Höhe des Teilnahmeentgelts für die einzelnen Veranstaltungen ist im veröffentlichten Programm der VHS angegeben und richtet sich nach der Entgeltordnung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen.
- Bei **Unterschreitung der Mindest-Teilnehmerzahl** (s. Nr. 6 Veranstaltungs-Voraussetzungen) kann ein Zusatz-Entgelt erhoben werden. Zusatz-Entgelte bei Unterschreitung der Mindest-Teilnehmerzahl, Materialumlagen, Hallennutzungsgebühren, Prüfungsgebühren, Lehrwerke etc. sind ausgewiesen und in voller Höhe ohne Ermäßigung zu zahlen.
- Mit Ihrer Anmeldung verpflichten Sie sich zur Zahlung des Entgelts unabhängig von Ihrer Teilnahme (s. Nr. 7: Rücktritt).

4. Entgelt-Ermäßigung

- Ermäßigungen des Entgeltes gewährt die VHS auf max. 2 entgeltpflichtige Kurse pro Semester. Von einer Ermäßigung ausgeschlossen sind Reisen, Fahrten, Exkursionen sowie Veranstaltungen, deren Entgelt unter 10,- € liegt.
- Sie können eine Ermäßigung bis maximal zur Höhe des Entgeltes, nicht jedoch auf die zusätzlichen Kosten (s. Nr. 3: Entgelt und zusätzliche Kosten) erhalten.

Sie und von Ihnen zu unterhaltende Familienangehörige ohne eigenes Einkommen sind ermäßigungsberechtigt, wenn Sie am Tag der Anmeldung einer der unten genannten Personengruppen angehören:

- **Ermäßigungsberechtigt zu 100%** auf das Entgelt sind:
  Besitzer/-innen des Sozialtickets im Kreis Unna, Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- **Ermäßigungsberechtigt zu 50%** auf das Entgelt sind:
  Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld I, BaFöG sowie Personen, die Bundes-Freiwilligen-Dienst (BFD) leisten oder ein Freiwilliges Soziales (FSJ) oder Ökologisches Jahr (FÖJ) absolvieren sowie Inhaber der Jugendleiter-Karte (JuLeiKa).

- Möchten Sie eine Entgelt-Ermäßigung in Anspruch nehmen, benötigen wir eine entsprechende Bescheinigung der Arbeits- oder Sozialverwaltung, die **nicht älter als 3 Monate** sein darf. Andere Ermäßigungsberechtigte legen ebenfalls gültige Nachweise vor (z.B. JuLeiKa-Ausweis).

- Fehlen die o.g. Unterlagen, werden Sie als Vollzahler/-in gebucht. Reichen Sie in diesem Fall die erforderlichen Unterlagen bitte unbedingt bis zum Veranstaltungsbeginn ein. Andernfalls kann die Ermäßigung nicht berücksichtigt werden und es ist das volle Entgelt zu zahlen. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei der VHS.
- Rabatte, die im Rahmen von Sonderaktionen gewährt werden, fallen unter spezielle Bedingungen, die Sie in den VHS-Geschäftsstellen erfragen können.

Entwurf

5. Zahlung

- Durch die Anmeldung verpflichten Sie sich zur Zahlung des Entgelts. Das Entgelt wird von der VHS in der Regel dann **durch Lastschriftmandat im SEPA-Verfahren** von Ihrem Konto eingezogen, wenn die Durchführung des von Ihnen gebuchten Kurses gesichert ist. Achten Sie bitte auf die Richtigkeit Ihrer Bankverbindung und die Deckung Ihres Kontos, da sonst entstehende Gebühren zu Ihren Lasten gehen.
- **Barzahlung** ist nur in den Geschäftsstellen der VHS in Kamen bzw. Bönen möglich. Eine Rück-Erstattung von bereits gezahlten Entgelten bei Kursausfall kann allerdings nur unbar erfolgen.
- Wenn die VHS das Entgelt nicht von Ihrem Konto einziehen konnte, wird die Bearbeitung dieser Forderung unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen an die Stadtkasse der Stadt Kamen übergeben. In diesem Fall können Ihnen weitere Kosten entstehen.
- Beträgt das Entgelt einer Veranstaltung mehr als 75,- €, räumt die VHS Ihnen die Möglichkeit einer **Teilzahlung** per Lastschrift ein.

6. Veranstaltungs-Voraussetzungen

- Veranstaltungen können grundsätzlich nur stattfinden, wenn **sich mindestens 10 Personen** angemeldet haben (Ausnahme: Kleingruppenkurse).
- Haben sich weniger als 10 Teilnehmer/-innen angemeldet, entscheidet die VHS über Absage oder Durchführung des Kurses. Wenn ein Kurs z. B. wegen zu geringer Nachfrage oder aus anderen Gründen nicht stattfinden kann, werden Sie von uns möglichst frühzeitig benachrichtigt und bekommen evtl. gezahltes Kursentgelt erstattet.
  Bei Ausfall einzelner Kurstermine, die kurzfristig z.B. wegen Erkrankung der Kursleitung oder aus anderen Gründen auftreten können, werden Sie von uns umgehend, in der Regel telefonisch oder per E-Mail benachrichtigt.
  Geben Sie deshalb bitte immer Ihre Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse auf Ihrer Anmeldung an. Ausgefallene Kursstunden werden in der Regel nachgeholt.
- Kommt eine Veranstaltung nicht zustande, erstattet die VHS das gezahlte Entgelt.
- Wird eine laufende Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen abgebrochen, wird das Entgelt anteilig zurückgezahlt.

7. Rücktritt

- Wenn Sie Ihre Anmeldung stornieren wollen, teilen Sie dies bitte in jedem Fall **schriftlich** mit. Dabei müssen die u.g. Fristen eingehalten werden. Mündliche oder telefonische Abmeldung gegenüber einer VHS-Geschäftstelle oder schriftlich, telefonisch oder mündlich mitgeteilte Abmeldung gegenüber Ihrer Kursleitung können wir leider nicht akzeptieren.
- Nichterscheinen im Kurs gilt nicht als Rücktritt.
- Die Rücktrittsfristen mit entsprechenden Entgeltzahlungen sind in folgender Weise geregelt:
  - **Rücktritt bei Veranstaltungen mit maximal 3 Veranstaltungstagen:**
    bis 14 Kalendertage vor 1. Termin: 50% des im Arbeitsplan ausgewiesenen Teilnahmeentgelts, mindestens aber € 5,00, bei späterem Rücktritt oder Kursabbruch durch Sie wird das volle Teilnahmeentgelt erhoben.
  - **Rücktritt bei Veranstaltungen mit mindestens 4 Veranstaltungstagen**
    bis 14 Kalendertage vor 1. Termin: € 5,00 Verwaltungsgebühr.
    zwischen 13 Kalendertagen vor dem 1. und dem 3. Werktag nach 2. Termin:
    50% des ausgewiesenen Teilnahmeentgelts.
    bei späterem Rücktritt oder Kursabbruch durch Sie wird das volle Teilnahmeentgelt erhoben.

Entwurf

- **Veranstaltungsangebote ohne ***
  Rücktritt bis 3. Werktag nach 2. Termin: € 5,00 Verwaltungsgebühren
  bei späterem Rücktritt oder Kursabbruch durch Sie wird das volle Teilnahmeentgelt erhoben.

- Werden diese Fristen nicht eingehalten, sind Sie zur Zahlung des vollen Teilnahmeentgeltes verpflichtet. Sie können selbstverständlich eine/n Ersatzteilnehmer/-in melden, um Rücktrittskosten zu vermeiden.
  Bei ausgefallenen Veranstaltungen entstehen Ihnen selbstverständlich keine Kosten durch einen verspäteten Rücktritt.
- Maßgebend für die Wahrung der obigen Fristen ist das Eingangsdatum Ihrer schriftlichen Rücktritts-Mitteilung bei der VHS.
- Die Rücktrittsfrist für Prüfungen (z.B. für den Europäischen Computerpass Xpert) liegt bei 3 Wochen vor dem Prüfungsdatum, danach fallen die vollen Prüfungskosten an.
- Sollte Ihre Stornierung rechtzeitig eingegangen sein und Sie haben bereits bezahlt, wird Ihnen selbstverständlich das Entgelt erstattet.
- Haben Sie sich per Post, E-Mail, Fax oder Telefon angemeldet, gilt die folgende

  Widerrufsregelung nach Fernabsatzrecht:

  Widerrufsbelehrung

  Widerrufsrecht

  Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in ***Textform*** (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor *Erfüllung* unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

  Der Widerruf ist zu richten an:

  Volkshochschule Kamen-Bönen, Am Geist 1, 59174 Kamen.
  Fax: (02307) 9 24 20 61 oder (02383) 91 35 14
  E-Mail: vhs@stadt-kamen.de oder vhs.boenen@helimal.de

  Widerrufsfolgen

  Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene *Nutzungen* (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

  Besondere Hinweise

  Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Entwurf

8. Umbuchung

- Sie haben die Möglichkeit, einen gebuchten Kurs bis 3 Werktagen nach dem 1. Kurstermin zu wechseln. Wenden Sie sich dafür bitte an eine der VHS-Geschäftsstellen. Nach dieser Frist ist eine Umbuchung nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit der zuständigen VHS-Geschäftsstelle möglich.

9. Teilnahme-Bescheinigung

- Wünschen Sie eine Bescheinigung über Ihre regelmäßige (mind. 80%-ige Unterrichts-) Teilnahme, wenden Sie sich bitte nach der Kursdurchführung an Ihre jeweilige VHS-Geschäftsstelle. Für deren Ausstellung fallen Bearbeitungskosten in Höhe von 5,- € an.

10. Datenschutz

- Ihre Bestandsdaten und freiwilligen Angaben verwenden wir allein zur Erbringung unserer Leistungen und für Ihre zukünftige Betreuung mit Informationen rund um das Angebot der VHS. Ihre E-Mailadresse verwenden wir mit Ihrer Zustimmung, um Sie in unserem Newsletter über Kurse und Angebote zu informieren. Es findet keine Weitergabe der Daten an Dritte statt. Wenn Sie keine Informationen über Angebote der VHS wünschen, können Sie uns dieses jederzeit formlos mitteilen.

11. Haftung

- Zum Schutz ihrer Teilnehmer/-innen hat die VHS eine Unfall-Versicherung abgeschlossen. Darüber hinaus übernimmt die VHS keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust von Sachen der Kursteilnehmer/-innen, es sei denn, dass die VHS die Beschädigung oder den Verlust von Sachen vorsätzlich oder durch grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt hat.

12. Exkursionen, Fahrten und Studienreisen

- Bei den im Rahmen der Veranstaltungen angebotenen Exkursionen und bei Studienreisen tritt die VHS im Sinne des Reisevertragsrechts nur als Vermittlerin auf, es sei denn, es ist anders geregelt.

13. Wechsel der Kursleitung

- Die VHS behält sich vor, aus wichtigen Gründen Kurse mit einer anderen Kursleitung als ausgeschrieben zu besetzen sowie den Veranstaltungsort zu wechseln. Daraus entsteht kein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

14. VHS-Gutschein

- Die VHS bietet die Möglichkeit, Geschenkgutscheine für Veranstaltungen zu erwerben. Der Gutschein berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehreren Veranstaltungen bis zum Gesamtwert des Gutscheins;
- Nach einer Frist von 3 Jahren (nach dem Ausstellungsdatum) verfällt der Anspruch auf Einlösung des Gutscheins; der Besitz eines Gutscheins berechtigt nicht zur Teilnahme an einer bereits ausgebuchten Veranstaltung;

Entwurf

- Der Gutschein ist bei Erwerb sofort zu bezahlen.
- Gutscheine können weder ganz noch teilweise gegen Bargeld oder Rückzahlung von Geld eingetauscht werden.

Was Sie sonst noch wissen sollten…

- **Zertifikate, Prüfungen, Einbürgerungstest**
  Im Bereich Sprachen oder EDV können Sie Prüfungen absolvieren und ein Zertifikat erwerben. Im Sprachbereich sind entsprechende Kurse mit „Z“ gekennzeichnet. In anderen Bildungsbereichen der VHS sind Abschlussprüfungen/Zertifikate gesondert ausgewiesen.
- **Unterrichtsfreie Zeiten**
  Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen finden keine Unterrichtsstunden der VHS statt. In Ausnahmefällen können Kursgruppen nach Rücksprache mit der VHS von dieser Regelung abweichen.
- In allen öffentlichen Gebäuden, in denen VHS-Kurse zu Gast sind, herrscht **Rauchverbot**.
- **Fahrräder** dürfen nicht in den Fluren der von der VHS genutzten Gebäude abgestellt werden.
- Die jeweiligen **Hausordnungen** der von der VHS genutzten Gebäude gelten für alle VHS-Veranstaltungen.
- Die VHS übt an allen von ihr genutzten Veranstaltungsorten das **Hausrecht** aus.
- **Beschwerden, Vorschläge und Lob**
  Die VHS bietet allen Teilnehmer/-innen die Möglichkeit, sich telefonisch, schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) oder persönlich mit Beschwerden, Anregungen oder Lob an die VHS zu wenden. Die VHS verpflichtet sich im Rahmen ihres Beschwerdemanagements, sich umgehend um die Beseitigung mitgeteilter berechtigter Mängel zu kümmern, Anregungen aufzunehmen und Rückmeldung über eingeleitete Maßnahmen zu geben.

Beschlossen durch die VHS-Zweckverbandsversammlung am 01.12.2009.

Geändert durch die VHS-Zweckverbandsversammlung am 16.11.2011.

Geändert durch die VHS-Zweckverbandversammlung am 20.11.2013.

Zuletzt geändert durch die VHS-Zweckverbandversammlung am xx.xx.2014.

Entwurf

VHS Zweckverband
Kamen-Bönen

Kamen, 05.11.2014

Mitteilungsvorlage 15/14

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Prüfauftrag: Vor-/Nachteile einer separaten Programmdarstellung für Kamen und Bönen

Sachverhalt und Begründung:

In der Sitzung der VHS-Zweckverbandsversammlung vom 20.11.2013 über die Ergebnisse der Prüfung durch die Gemeinde-Prüfungsanstalt (GPA) wurde der VHS-Verwaltung der Auftrag erteilt, die Vor- und Nachteile einer separaten Darstellung der Programme Kamen und Bönen zu ermitteln. (Beschlussvorlage BV 05/13, Ziffer 1).

Mit dieser Mitteilungsvorlage kommt die VHS diesem Auftrag nach.

Im Prüfbericht der GPA wird ausgeführt, dass die Beratung ergeben habe, dass *„zahlreiche Aspekte … darauf hinweisen, dass sich die Idee der Zusammenarbeit in einer VHS für Kamen und Bönen in den Köpfen und im Handeln nicht durchgesetzt haben*“, wozu auch die Darstellung des Bildungsangebots zählt, das sowohl im Programmheft als auch in der Internetpräsenz nach Kamen bzw. Bönen getrennt dargestellt werde, was nicht dem Zweckverbandsgedanken entspräche.

Zu dieser Behauptung gibt es zwei wesentliche Perspektiven:
Die der Nutzer(inne)n/Leser(inne)n des Programms und die der VHS selbst:

Die Perspektive der Nutzer(inne)n:

Von der Gründung des VHS-Zweckverbandes 1975 bis in das Jahr 1982 wurde das Programmheft der VHS ortsungebunden, also **ohne** getrennte Darstellung der Angebote in Kamen und Bönen, gedruckt.

Auf vielfache Bitten von Nutzer(inne)n/Leser(inne)n, die Lesbarkeit des Programms und das Auffinden des eigenen Kurses bzw. des lokalen Angebots zu erleichtern, wurde ab dem 1. Semester 1983 das Angebot getrennt nach Kamen bzw. Bönen dargestellt und in dieser Form bis heute beibehalten.

Es hat seitdem zu keinem Zeitpunkt von Teilnehmerseite den Wunsch nach Aufhebung der Trennung gegeben.

Um eine für das Jahr 1999/2000 ins Auge gefasste Umgestaltung der VHS-Programm-bereiche und des -Programmheftes auf eine ausreichende Datenbasis zu stellen, die die Wünsche und Vorstellungen der Teilnehmenden in den Fokus nimmt, wurde 1998/1999 eine umfassende Befragung von Teilnehmenden durch die Verteilung von etwa 3.000 Fragebögen in allen Kursen der VHS Kamen-Bönen vorgenommen (Auswertungsrücklauf: 2.300 = etwa 75%).

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden u.a. die beiden folgenden Fragen zur bisherigen Nutzung des Programmheftes und der Orientierung in ihm gestellt und beantwortet (Mehrfachnennungen möglich):

Wie lesen Sie das Programmheft?

		Nennungen	% von n
Ich suche gezielt meinen Kurs, andere Teile interessieren mich nicht so sehr		402	14,1
Ich suche gezielt meinen Kurs, lese aber auch andere Programmteile		1.342	47,0
Ich hebe das Programmheft auf und lese ab und zu darin		584	20,4
Ich lese das Programmheft (fast) vollständig		528	18,5
	n =	**2.856**	100

Finden Sie das Programmheft der VHS mit seinen Angebotsbereichen übersichtlich?

		Nennungen	% von n
erleichtert die Orientierung		1.416	81,8
ist nicht so gut gelungen		316	18,2
	n =	**1.732**	100

Danach suchen mehr als 60% gezielt den Kurs, der für sie von Interesse ist und 80% sehen keinen Anlass, am Aufbau des Programmheftes etwas zu verändern, weil sie sich innerhalb des Programms gut orientieren können. Insgesamt über 80% teilten darüber hinaus mit, dass sie auch andere Teile des Programms lesen würden.
Durch die Trennung der Angebote wird offensichtlich das Auffinden des eigenen Kurses erleichtert, hindert aber zugleich nicht, auch andere Teile des Programms zu lesen.

Da die Nutzerperspektive zunächst die vorrangige ist, gibt es aus dieser Perspektive keine begründete Notwendigkeit, die getrennte Darstellung der VHS-Angebote aufzugeben.

Die Perspektive der VHS:

Eine Aufhebung der Trennung im gedruckten Programm würde von den Arbeitsabläufen in der Erstellung, vor allem beim Umbruch, für die VHS eine Arbeitserleichterung darstellen.

Diese Arbeitserleichterung würde aber zugleich mit einem Nachteil erkauft:

Die Programmprofile Kamen und Bönen sind aufgrund örtlicher Gegebenheiten gewollt unterschiedlich. Diesen Gegebenheiten im Programmangebot Ausdruck zu verleihen ist aber der Sinn von Zweigstellen mit eigenständiger örtlicher Programmplanung, wie es zwischen Kamen und Bönen gegeben ist.
Für die VHS drückt sich (im vollkommenen Gegensatz zur GPA-Position) der Zweckverbandsgedanke also gerade in der koordinierten eigenständigen Programmplanung und der darauf folgenden getrennten Darstellung des eigenen Programmprofils aus!

Mit einer Aufhebung der Trennung der örtlichen Programmteile würde das eigenständige Programmprofil für die Nutzer/-innen aufgehoben und nicht mehr erkennbar sein.

Die VHS versteht sich als Dienstleistungseinrichtung im Bildungsbereich, die für Teilnehmende da ist. Daher erscheint sowohl aus Teilnehmer-, aber auch aus VHS-Sicht, die GPA-Ausführung als unbegründet und der dahinterstehenden Problematik nicht angemessen, weshalb die VHS empfiehlt, es bei der bisherigen Darstellung des Programmangebots zu belassen.

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung (ohne Entscheidung)	ZV	19.11.2014	A7	
b) Beratung (mit Entscheidung)				

VHS-Leiter:

gez.
von Horadam

Verbandsvorsteher:

gez.
Hupe

VHS Zweckverband
Kamen-Bönen

Kamen, 05.11.2014

Mitteilungsvorlage 16/14

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Mögliche Auswirkungen und Synergieeffekte bei Erweiterung des bestehenden VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen, hier:
Anfrage der FW/FDP-Fraktion und gleichlautende Anfrage der Bg Bönen (*siehe Anlagen*)

Sachverhalt und Begründung:

Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000
geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005

(…)

II. Abschnitt
Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden

§ 10
Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung
(1) Kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten. (…)
(2) Mittlere kreisangehörige Städte können diese Aufgabe auf den Kreis übertragen.
(3) Für den **Bereich der übrigen kreisangehörigen Gemeinden** ist der Kreis verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, soweit nicht mehrere Gemeinden mit zusammen **mindestens 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern diese Aufgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gemeinsam** wahrnehmen.

§ 11
Grundversorgung
(1) Die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten wird durch das **Pflichtangebot der Volkshochschulen** sichergestellt.
(2) Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfasst Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz.
Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.

(3) Das Pflichtangebot beträgt für Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben nach § 10 wahrnehmen, ab 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner 3.200 Unterrichtsstunden jährlich.
(4) Das Pflichtangebot erhöht sich ab 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner je angefangene 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner um 1.600 Unterrichtsstunden jährlich.

§ 13
Zuweisungen des Landes
(1) Das Land erstattet dem Träger die im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden sowie für je 1.600 Unterrichtsstunden die Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle.
(2) Die Kostenerstattung erfolgt für Stellen, die ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt werden.
(3) Die Kostenerstattung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen, die jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt werden.

Sachliche Entscheidungsgrundlage:

In Bezug auf die gleichlautenden Anfragen des Herrn Stalz für die FW-/FDP-Fraktion bzw. des Herrn Cieszynski für die BgB-Fraktion lässt sich auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes von NRW folgendes ausführen:

Das Weiterbildungsgesetz NRW legt die **Einwohnerzahl als Bemessungsgrundlage** der Pflichtaufgabe VHS zugrunde. Daraus ergeben sich sowohl der **Umfang des Pflichtangebots** als auch die **Anzahl der zu fördernden hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiter/-innen.** Daher ist für die Beantwortung der Sinnhaftigkeit eines entsprechenden Zusammenschlusses entscheidend, welche Größen die sich zusammenschließenden Kommunen aufweisen und ob diese Konsequenzen für die Ausstattung mit Förderung und Personal hätte:

	Einwohnerzahl 2013 (nur Hauptwohnsitz)
Bönen	18.383
Kamen	44.124
gesamt VHS-Zweckverband	**62.507**
Bergkamen	49.587
VHS-ZV Kamen-Bönen +Bergkamen	**112.094**

Das bedeutet:

Bergkamen ist verpflichtet, nach § 10, 3 WbG NRW eine Volkshochschule zu unterhalten. Aufgrund seiner Größe (unter 60.000 Einwohner/-innen) muss diese nach § 11, 3 ein Pflichtangebot von 3.200 Unterrichtsstunden (UStd.) vorhalten. Die Unterrichtsstunden im Pflichtangebot werden gegenwärtig mit 19,20 € je UStd. vom Land gefördert.
Für das gesetzliche Pflichtangebot von 3.200 UStd. werden der VHS Bergkamen nach § 13, 1 daher zwei hauptberuflich besetzten Pädagogenstellen (HpM) (mit je 1.600 zu planenden UStd. = 3.200 UStd. Pflichtangebot) vom Land NRW mit jeweils 51.130,- € gefördert.

Kamen und Bönen bilden einen VHS-Zweckverband mit einer Einwohnerzahl von 62.507 Einwohner(inne)n mit dortigem Hauptwohnsitz.
Aufgrund der Größe (über 60.000 Einwohner/-innen) erhält der VHS-Zweckverband Kamen-Bönen drei vom Land mit jeweils 51.130,- € geförderte hauptberuflich besetzte Pädagogenstellen. Das gesetzliche Pflichtangebot liegt daher im VHS-Zweckverbandsgebiet bei 4.800 Unterrichtsstunden, die ebenfalls mit jeweils mit 19,20 € je UStd. gefördert werden.

Würde der **VHS-Zweckverband Kamen-Bönen mit der VHS Bergkamen** einen gemeinsamen VHS-Zweckverband eingehen, würden diesem aufgrund seiner Größe (112.094 Einwohner/-innen) lediglich noch 4 hauptberufliche pädagogische Stellen mit jeweils 51.130,- € gefördert werden, was den Verlust einer Pädagogenstelle bedeutet.

Die Anzahl der gesetzlich definierten förderungsfähigen Pflichtstunden würde um 1.600 Unterrichtsstunden sinken, was sich zu Lasten des Programmangebots auswirken würde.
Um den gleichen bisherigen, auf den VHS-Zweckverband Kamen-Bönen bzw. die VHS Bergkamen entfallenden Förderumfang zu sichern (5 Stellen Pädagogen, 8.000 Unterrichtsstunden), müsste der neue VHS-Zweckverband aus Kamen, Bönen und Bergkamen eine Einwohnerzahl von 140.000 Einwohner(inne)n aufweisen.

Fazit:

Die in der Anfrage genannte Erweiterung des VHS-Zweckverbandes unter Beibehaltung von Standorten, Beibehaltung und Verbesserung der Leistungsangebote, Stabilisierung der Kosten usw. soll u.a. zur Kosteneinsparung durch Nutzung möglicher Synergien beitragen.

Wie oben ausführlich dargelegt, müsste ein solcher Zusammenschluss ein qualitativ hochwertiges Angebot mit einer verringerten Anzahl von planenden hauptberuflichen Pädagog(inn)en erbringen. Da zudem durch einen solchen Zusammenschluss auch der Umfang des geförderten gesetzlichen Pflichtstundenumfangs abgesenkt würde, stellt sich aus Sicht der VHS ein möglicher Zusammenschluss nicht als gangbare Alternative für die in der Begründung der Anfrage gestellten Ziele dar.

Ein Zusammenschluss des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen mit der VHS Bergkamen hätte ohne weitere Prüfung von vermuteten Synergien usw. zunächst einen finanziellen Verlust von über € 80.000,- (30.720 € für 1.600 UStd. sowie € 51.130,- für wegfallenden HpM) zu verkraften, die angesichts der Lage der VHS nicht zu kompensieren wären.

Weitere Erläuterung:
In den Anfragen wird gefragt, ob sich der *„bestehende VHS Zweckverband Kamen-Bönen mit einer benachbarten Volkshochschule oder einem anderen Zweckverband“* zusammenschließen könne.
Es gibt im Kreis Unna keinen anderen VHS-Zweckverband als den der VHS Kamen-Bönen.

Die Volkshochschulen im Kreis Unna kooperieren an vielen Stellen inhaltlicher und/oder organisatorischer Art bei der Planung und Umsetzung von (auch gemeinsamen) Programmangeboten und nutzen auf diese Weise seit vielen Jahren Synergien – zum Vorteil der beteiligten Volkshochschulen als auch der Teilnehmer/-innen sowie der Programmvielfalt.
An dieser guten Praxis werden die Volkshochschulen im Kreis Unna auch künftig festhalten.

Lauf der Vorlage	zuständiges Gremium	Sitzung am:	Punkt der Tagesordnung:	Ergebnis der Abstimmung
a) Beratung (ohne Entscheidung)	ZV	19.11.2014	A8	
b) Beratung (mit Entscheidung)				

VHS-Leiter:

gez.
von Horadam

Verbandsvorsteher:

gez.
Hupe